

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften,  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs  
„Pädagogik der frühen Kindheit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

Vor-Ort-Begutachtung	16.04.2014
Gutachtergruppe	<p>Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein</p> <p>Frau Prof. Dr. Elke Kruse, Fachhochschule Düsseldorf</p> <p>Herr Dieter Christ, Kita gGmbH Koblenz</p> <p>Frau Nadine Backer, Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg</p>
Beschlussfassung	22.07.2014

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept</b> .....	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	15
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	17
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	21
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung</b> .....	<b>22</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	22
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	23
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	25
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext</b> .....	<b>28</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten</b> .....	<b>31</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>31</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang</b> .....	<b>32</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden</b> .....	<b>33</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	35
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	36
3.3.3	Studiengangskonzept .....	37
3.3.4	Studierbarkeit .....	40
3.3.5	Prüfungssystem .....	41
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen .....	43
3.3.7	Ausstattung .....	44
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	45
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	46
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	47
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	49
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....	<b>50</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission</b> .....	<b>54</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gruppe der Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gruppe der Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gruppe der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ wurde am 19.12.2013 in elektronischer Form und am 08.01.2014 in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht.

Am 17.02.2014 hat die AHPGS der Hochschule Koblenz offene Fragen bezogen auf den zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 25.02.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 24.03.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan (Stand: September 2013)
Anlage 02	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ vom 06.07.2011 (mit Studien- und Prüfungsplan)
Anlage 03	Nachweis der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung (Begleitblatt zur Genehmigung von Prüfungs- und Änderungsordnungen an der Fachhochschule Koblenz)
Anlage 04	Übersicht Lehrveranstaltungen
Anlage 05	Prüfungsplan bezogen auf sieben Semester
Anlage 06	Diploma Supplement (deutsch / englisch) (Version vom 24.03.2014)
Anlage 07	Bewertungsbericht mit Beschlussfassung und Auflagenerfüllung Erstakkreditierung
Anlage 08	Qualitätssicherungskonzept
Anlage 09	Gleichstellungs- und Frauenförderplan der Hochschule Koblenz
Anlage 10	Mentoring-Nachwuchsförderprogramm

Anlage 11	Leitfaden für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung
Anlage 12	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 13	Bestätigung des Dekans des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz, dass für den Studiengang eine Kapazitätsprüfung vorgenommen wurde
Anlage 14	Modulübersicht
Anlage 15	Bewertungsskala nach Punkten (25.02.2014)
Anlage 16	Evaluation: Fragenbogen (25.02.2014)
Anlage 17	Fragebogen zur Veranstaltung „Frühkindliche, sozialpädagogische und grundschulpädagogische Erziehungs- und Bildungskonzepte“ (25.02.2014)
Anlage 18	Kooperationsvertrag zur pauschalisierten Anerkennung externer Bildungsleistungen für die Studiengänge in Bereich Kindheit des Fachbereichs Sozialwesen zwischen der Hochschule Koblenz und dem Landesamt Soziales, Jugend und Versorgung, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz mit Unterschrift der Hochschule (25.02.2014)
Anlage 19	Kooperationsvertrag zur pauschalisierten Anerkennung externer Bildungsleistungen für die Studiengänge in Bereich Kindheit des Fachbereichs Sozialwesen zwischen der Hochschule Koblenz und dem Landesamt Soziales, Jugend und Versorgung, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz mit Unterschrift des Fortbildungsträgers (25.02.2014)
Anlage 20	„Reader“ zu Modul II/3.2 Wissenschaftliche Grundlagen und Konzepte, Lehrveranstaltung II/3.2 Inklusionspädagogik und Kinder mit besonderem Förderbedarf (25.02.2014) <i>(nur elektronisch verfügbar)</i>
Anlage 21	„Reader“ zu Modul IV/1.1 Ästhetische Bildung und sinnliche Wahrnehmung (25.02.2014) <i>(nur elektronisch verfügbar)</i>
Anlage 22	Studienbrief: Armin Schneider (2008): „Evaluation: Verfahren und Instrumente“ (Studienbuch 10) (25.02.2014) <i>(nur elektronisch verfügbar)</i>
Anlage 23	Studienbrief: Sylvia Herzog (2011): „Beobachtung und Dokumentation in Kindertageseinrichtungen“ (Studienbuch 29) (25.02.2014) <i>(nur elektronisch verfügbar)</i>

Anlage 24	Verteilung der Credits und SWS auf die Studienhalbjahre Bachelor of Arts: Pädagogik der Frühen Kindheit (25.02.2014)
Anlage 25	Übersicht über die im Studiengang eingesetzten Studienbriefe und „Reader“ (25.02.2014)
Anlage 26	Studierendenstatistik (25.02.2014) <i>(als Excel-Tabelle nur elektronisch verfügbar)</i>
Anlage 27	Anerkennung von Modulen (Version vom 24.03.2014)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Koblenz
Fakultät/Fachbereich	Fachbereich Sozialwissenschaften
Studiengangstitel	Pädagogik der frühen Kindheit
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	berufsintegrierender Fernstudiengang (im Verständnis der Hochschule ein „Vollzeit-Studiengang“ <i>(siehe AoF 2 und 3)</i> )
Regelstudienzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sieben Semester (die Regelstudienzeit von sieben Semestern ist ein „Mustervorschlag“; ein individueller Studienverlaufsplan bzw. eine individuelle Verlängerung des Studiums ist jederzeit möglich) <i>(siehe AoF 3)</i>;</li> <li>• auf Antrag können durch ein supervidiertes Praxissemester gemäß § 14 a Prüfungsordnung zusätzliche Leistungspunkte im Umfang von 30 Credits erworben werden; dies ermöglicht die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge <i>(siehe Anlage 2 § 4 Abs. 1 und § 14a)</i></li> </ul>
Credit Points (CP) gemäß European Credit Transfer	180 (30)



System (ECTS)	
Stunden/CP	30
Workload	<p>Gesamt: 5.400 (ggf. plus 900) Stunden (<i>zur Verteilung siehe AoF 5</i>)</p> <p>Kontaktzeiten: 396 Stunden (7%); 1. Sem. 60, 2. Sem. 60, 3. Sem. 72, 4. Sem. 60, 5. Sem. 60, 6. Sem. 60, 7. Sem. 60</p> <p>Selbststudium: 3.978 Stunden (74%)</p> <p>Praktika bzw. berufliche Praxiszeiten: 1.026 Stunden (19%)</p>
CP für die Abschlussarbeit	10 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2009
erstmalige Akkreditierung	14.05.2009
Zulassungszeitpunkt	Jährlich jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	35 pro Semester
Anzahl immatrikulierter Studierender	240 ( <i>siehe AoF 1</i> )
Anzahl bisheriger Absolventen	52 ( <i>siehe AoF 1</i> )
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung</li> <li>2. Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. staatliche Anerkennung als Erzieherin / Erzieher (oder gleichwertige Berufsausbildung)</li> <li>3. Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 0,5 einer Vollzeitstelle in einer Einrichtung für frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung</li> <li>4. Nachweis einer studienbegleitenden einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche in einer Einrich-</li> </ol>

	tung für frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis einer studienbegleitenden Praktikumsmöglichkeit in einer Einrichtung für frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ( <i>siehe dazu Anlage 2, § 3 Abs. 5</i> )
Studiengebühren	Studiengebühren: Keine Semesterbeitrag: derzeit 195,- Euro pro Semester (ab dem 8. Semester ist ein reduzierter Beitrag von 165,- zu entrichten) ( <i>siehe AoF 8</i> )

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Koblenz zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ wurde am 14.05.2009 bis zum 30.09.2014 erstmals akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2009 wurden sieben Auflagen ausgesprochen, die von der Akkreditierungskommission der AHPGS am 21.09.2010 als erfüllt bewertet wurden (*siehe dazu Anlage 7*).

Der grundständige Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist ein auf sieben Semester Regelstudienzeit (individuell verlängerbar; *siehe AoF 3*) angelegter, berufsintegrierender Fernstudiengang in Vollzeit (*siehe AoF 2 und 3*), in dem insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (*siehe Anlage 2, § 4 Abs. 1*). Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 5.400 Stunden gliedert sich in 396 (7%) Stunden Präsenzstudium, 3.978 (74%) Stunden Selbstlernzeit und 1.026 (19%) Stunden berufspraktische Tätigkeit in Praxiseinrichtungen (Projektphasen). Gemäß § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung sind in diesem Fernstudiengang „in jedem Modul Projektphasen integriert, in denen das erlernte theoretische Fachwissen (in) der Praxis erprobt und umgesetzt werden soll“ (*siehe Anlage 2*).

Auf Antrag können durch ein supervidiertes Praxissemester gemäß § 14 a Prüfungsordnung zusätzliche Leistungspunkte im Umfang von 30 Credits vergeben werden. Dies ermöglicht laut Antragsteller die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge (*siehe Anlage 2 § 4 Abs. 1 und § 14a*). Das Verfahren zur Anerkennung als „Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge“ durch ein supervidiertes Praxissemester ist einschließlich

seines Ablaufs, seiner Verortung im 8. Semester, seiner Bestandteile (Praxisbericht, Begleitveranstaltung und Kolloquium) in Zusammenarbeit vom Fachbereich Sozialwissenschaften und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (MASGFF) geregelt und durch dieses genehmigt worden (gemäß Beschluss der KMK vom 10.10.2008). Die zuständige Referatsleitung ist vom Fachbereich informiert und eingeladen. Sofern die Referatsleitung es zeitlich einrichten kann, wird sie an der Vor-Ort-Begutachtung teilnehmen (*siehe AoF, Anmerkung 1*).

Die Präsenzveranstaltungen (einschließlich Prüfungen) im Studiengang (Gesamtumfang 396 Stunden) finden an Wochenenden statt. Die Klausuren finden an den Präsenztagen freitags zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr jeweils vor der ersten Lehrveranstaltung statt, so die Antragsteller. Somit fallen ca. drei Stunden pro Semester an, welche nicht in die Kontaktzeit von 396 Stunden mit den Lehrenden gezählt werden, sondern in die Zeit von 3.978 Stunden Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen werden an Freitagen von 09.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Die Präsenzphasen erstrecken sich pro Studienhalbjahr in der Regel über fünf Semesterwochenenden (*siehe dazu Anlage 5*). Die zeitliche Lage der Lehrveranstaltungen ermöglicht laut Antragsteller eine einschlägige berufliche Teilzeittätigkeit in einem geringen Umfang (ca. 10 Stunden pro Woche sind als Zugangsvoraussetzung definiert) gemäß Prüfungsordnung § 3 Abs. 5 (*siehe Anlage 2*).

Für das Selbststudium (insgesamt 3.600 Stunden) stehen den Studierenden Studienbriefe und Reader zur Verfügung. Eine Liste der im Studiengang eingesetzten Studienbriefe und Reader mit Angaben zum Titel, zum Seitenumfang, zu den Autoren (ohne Aktualisierungs- bzw. Überarbeitungsmodus) und zu den Modulen, in denen sie eingesetzt werden, ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 25*). Die Studienbriefe und Reader werden laut Antragsteller wie folgt aktualisiert: „Überprüfung und ggf. Überarbeitung bei Neuauflage. Neuerstellung des Studienbriefs bei relevanten neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder das Arbeitsfeld betreffenden gesetzlichen Änderungen. Reader werden i.d.R. von den Lehrenden für das betreffende Semester neu und aktuell zusammengestellt“. Darüber hinaus hat die Hochschule exemplarisch zwei Studienbriefe und zwei Reader zur Ansicht zur Verfügung gestellt (*siehe dazu die Anlagen 20 bis einschließlich 23*). Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wer-

den weitere Studienbriefe und exemplarische „Reader“ dem Team der Gutachtenden zur Verfügung gestellt.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Pro Studienhalbjahr werden in der Regel 25 ECTS-Punkte vergeben (eine Ausnahme bildet das 3. Semester, in dem 30 ECTS-Punkte vergeben werden). Für die Bachelor-Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Im Modul Bachelor-Thesis wird laut Antragsteller keine begleitende Lehrveranstaltung angeboten. Den Studierenden steht jedoch die Möglichkeit einer individuellen Beratung über Face-to-Face-Kontakt, Telefongespräche oder über die Lernplattform OLAT offen. Ein Kolloquium ist im Studienplan ebenfalls nicht vorgesehen (*siehe dazu AoF 17*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 6*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ erfolgt seit dem Sommersemester 2009 jedes Jahr jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Dem Studiengang stehen pro Sommer- und pro Wintersemester maximal 35 Studienplätze zur Verfügung (*siehe Antrag 1.1.12*).

Für den Studiengang werden keine Studiengebühren erhoben. Pro Semester ist von den Studierenden jedoch eine Semestergebühr in Höhe von derzeit 195,- Euro zu entrichten. Sie setzt sich aus dem allgemeinen Sozialbeitrag sowie der Materialbereitstellungsgebühr (Lehrbriefe auf CD-Rom, Online-Module, Nutzung der Lernplattform) zusammen. Ab dem 8. Semester ist ein reduzierter Beitrag von 165,- Euro zu entrichten (*siehe Antrag 1.1.13 sowie AoF 8*).

Im Fern-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist die Vermittlung von Medienkompetenz und die Kommunikation über eine Lernplattform elementarer Bestandteil des Studiums. Die Stunden- und Veranstaltungsplanung erfolgt seit dem Wintersemester 2012/2013 über die Lernplattform „OLAT“. Die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Studieninhalte bzw. -themen werden durch Materialien (wie Texte oder Literaturangaben, Hinweise zur Vertiefung etc.), die auf OLAT eingestellt werden, ergänzt. Außerdem bietet OLAT die Möglichkeit, Diskussionsforen einzurichten, so die Antragsteller. Neben der Veröffentlichung der zeitlichen Platzierung von Veranstaltungen können mit diesem hochschulspezifischen Programm auch die Modalitäten der einzelnen

Lehrangebote (Prüfungsformen, Hinweise zum Selbststudium) und Literaturhinweise bekannt gegeben werden. Dozenten und Studierende können Dateien einstellen und jederzeit Mitteilungen versenden. Studierende und auch Lehrende können das Programm von ihrem häuslichen Arbeitsplatz aus nutzen (*siehe Antrag 1.2.5*). Die Studierende werden im Umgang mit der Lernplattform geschult (*siehe dazu Antrag 1.6.2, S. 28*).

Im Bachelor-Fernstudiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ wird der „Verzahnung von Theorie und Praxis“ bzw. dem „Theorie-Praxis-Transfer“ durch die „starke Projektorientierung“ eine besondere Bedeutung beigemessen, so die Antragsteller. „In jedem Modul werden abgegrenzte Projektarbeiten durch die Lehrenden vergeben, die die Studierenden im Selbststudium ausarbeiten müssen. Die Projektthemen werden in theoriegeleiteten Präsenzphasen von den Dozentinnen und Dozenten vorbereitet und die Ergebnisse der Projekte in der zweiten und dritten Präsenzphase von den Studierenden reflektiert. Zudem erhalten die Studierenden durch die Ergebnisse anderer Projekte weiteren Input und erweitern ihren Blickwinkel, indem die Ergebnisse aller Projekte auf wissenschaftlicher Basis reflektiert und diskutiert werden“, so die Antragsteller weiter. Durch diese „berufsintegrierten Projektphasen“ (sie betreffen laut Antragsteller alle Module) im Umfang von insgesamt 1.026 Stunden sowie durch die „Theorie-Praxis-Foren“ im 2. bis 6. Semester (Gesamtumfang 750 Stunden) wird der kontinuierliche Bezug zur Praxis sichergestellt (*siehe dazu Antrag 1.2.6 sowie AoF 11 und AoF 5*). Das Theorie-Praxis-Forum ermöglicht den Studierenden „im Rahmen eines Peer-Coachings eine vertiefte Theorie-Praxisanalyse. Studienleistung ist eine Präsentation zu einem Theorie-Praxis-Problem jeweils pro Semester“ (*siehe Anlage 2, § 12a Abs. 3 und 4*). Das „Theorie-Praxis-Forum“ im Umfang von 25 CP dient laut Antragsteller der engen Verzahnung von Theorie und Praxis und wird ab dem dritten Semester nach einer einführenden Lehrveranstaltung im zweiten Semester im Wesentlichen durch die Studierenden eigenständig gestaltet. Übergreifende Zielsetzung ist die Entwicklung individueller Handlungs- und Entscheidungskompetenz bezogen auf das eigene spezifische Arbeitsfeld. Zentrale Inhalte sind „Fallanalysen“, „Kollegiale Beratung“, „Selbständige Entwicklung und Erprobung von Bewältigungsstrategien und -methoden für den beruflichen Alltag“. Das „Theorie-Praxis-Forum“ entzieht sich laut Antragsteller „aufgrund der spezifischen Zielsetzungen und der weitgehenden Eigenorganisation durch die Studierenden einer Bewertung bzw. Benotung“.

Laut Antragsteller werden aktuelle Forschungsprojekte im Bereich der frühkindlichen Bildung und deren Ergebnisse in die Lehre des Studiengangs eingebunden. An der Hochschule Koblenz wird am „Institut für Forschung und Weiterbildung“ u.a. der Forschungsschwerpunkt „Kindheitswissenschaften“ angeboten (*zur Forschung siehe Antrag 1.2.8*).

Das Thema Internationalität spielt im Curriculum des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ ebenfalls eine Rolle. In den beiden Modulen „International Studies I“ (Umfang: 5 CP) und „International Studies II“ (Umfang: 10 CP) erfolgt eine Auseinandersetzung mit Theorien, Konzepten, Inhalten und Strukturen von Erziehungs- und Bildungsinstitutionen im Ausland. „Im Rahmen dieser Module werden aktuelle internationale Forschungen und deren Ergebnisse thematisiert, inhaltlich aufgearbeitet und teilweise über Exkursionen in das europäische Ausland vertieft“, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.2.8*).

Die Hochschule Koblenz orientiert sich bei der Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, an der Lissabon-Konvention. Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt und besagt, dass Leistungen aus anderen Studiengängen im In- und Ausland angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (*siehe Anlage 2, § 19 und Antrag 1.5.3*). Die Begründungspflicht durch die Lissabon-Konvention ist am 29.1.2014 durch einen Senatsbeschluss in die Musterordnung der Hochschule aufgenommen worden. In § 19 Abs. 1 der Standard-Prüfungsordnung der Hochschule wird darauf hingewiesen, dass die Beweislast bei der Hochschule liegt bzw. der Nachweis wesentlicher Unterschiede durch diese zu erfolgen hat. Der Paragraph 19 Abs. 1, so die Antragsteller, wird in Zukunft auch in die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ aufgenommen (*siehe AOF, Anmerkung 3*). Der Sachverhalt wurde bereits „auf den Weg“ gebracht. Die geänderte Prüfungsordnung wird voraussichtlich im April 2014 im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht (und der AHPGS nachgereicht).

Die Studierenden haben nach § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung die Möglichkeit, außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium anrechnen zu lassen. Der Prüfungsausschuss Kindheit entscheidet hierüber auf Antrag der Studierenden (*siehe Anlage 2, § 19 Abs. 4 sowie*

*Antrag 1.5.4).* Zur Transparenz wurde laut Antragsteller „ein Verfahren verbindlich festgelegt“ (*siehe Anlage 27*). Nach „Überprüfung der Adäquatheit der Modulinhalte und Stundenumfang werden auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Leistungen anerkannt, z.B.: Zusatzqualifikation Psychomotorik, Zusatzausbildung zur Heilpädagogin / zum Heilpädagogen, Fachwirt / Fachwirtin Organisation und Führung etc“. Darüber hinaus existiert ein Kooperationsvertrag mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung zur pauschalisierten Anerkennung externer Bildungsleistungen auf Basis einer Äquivalenzfeststellung (*siehe dazu Antrag 1.5.4 und die Anlagen 18 und 19, zur Äquivalenzfeststellung insbesondere § 3 Abs. 3 dieser Anlagen*).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Laut Antragsteller erwarten Politik und Träger frühkindlicher Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zunehmend mehr, dass pädagogische Fachkräfte in Institutionen der Pädagogik der frühen Kindheit über eine qualitativ hochwertige und umfassende Qualifikation auf akademischem Niveau verfügen. Darüber hinaus existiere eine diesbezüglich große Nachfrage bei den bisher überwiegend an Fachschulen ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, so die Antragsteller weiter.

Die Akademisierung rechtfertigt sich aus Sicht der Antragsteller insbesondere durch veränderte oder neue Träger- und Finanzierungsstrukturen, durch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und durch den zunehmenden Konkurrenzdruck der Einrichtungen und Träger aufgrund der demographischen Entwicklung und den damit einhergehenden rückläufigen Kinderzahlen. Auch sind die qualitativen und quantitativen Anforderungen in Kindertageseinrichtungen nachhaltig gestiegen. Darüber hinaus erfordern neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung und zur Bildungsfähigkeit von Kindern, insbesondere in der frühen Kindheit, wissenschafts- und forschungsbasierte Kompetenzprofile. Auch die kontextuellen Bedingungen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit – z.B. die Pluralität familiärer Lebensformen, die zunehmende sprachliche und ethnische Vielfalt, der zunehmende Stellenwert von Informations- und Kommunikationstechnologien im familiären und beruflichen Alltag – stellen neuartige Anforderungen an die fachliche Kompetenz der pädagogischen Fachkräfte. Hinzu kommt der Bedarf an qualifiziertem Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung: Allein durch den

geplanten Ausbau der Krippenplätze werden rund 100.000 zusätzliche Fachkräfte benötigt, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.3.5*).

Der berufsintegrierende Fernstudiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ zielt darauf ab, pädagogische Fachkräfte für die steigenden und sich verändernden Anforderungen im Berufsfeld zu qualifizieren. Die Absolvierenden des Studienganges verfügen über ein breites Wissen und Verstehen in folgenden Studiengebieten: Organisation, Recht und Professionalisierung, wissenschaftliche Grundlagen und Konzepte, Didaktik der frühen Kindheit, Bildungsbereiche und ihre Didaktik, übergreifende Qualifikationen (u.a. Fachfremdsprache Englisch, International Studies, kommunikative Kompetenz, Moderation und Präsentation). Neben den speziellen Fachkenntnissen der Pädagogik der frühen Kindheit erwerben die Absolvierenden auch anwendungsbezogene Kompetenzen für Führungs- und Leitungsaufgaben (*siehe dazu auch AoF 12*). Durch die Kombination von pädagogischem Fachwissen, betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sowie kollegialer Beratung und Peer-Coaching sind die Absolventen für alle Anforderungen der Planung und Steuerung, des Personalmanagements bzw. der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements von Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.3.3 sowie Anlage 6*). Durch die Verbindung der Lernorte Hochschule und Praxis erwerben die Absolventen u.a. die Fähigkeit zum Wissenstransfer. Hinzu kommt die Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen (*siehe dazu Antrag 1.3.2*).

Das Bachelor-Studium eröffnet den Absolvierenden den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Institutionen und Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe. Genannt werden die Fachberatung von Tageseinrichtungen für Kinder, Tätigkeiten in Trägerorganisationen und Trägerverbänden, Tätigkeiten im Bereich der Fort- und Weiterbildung, Tätigkeiten in Institutionen des Elementar- und Primarbereiches (auch in Leitungsfunktionen) sowie in der familienbezogenen Bildungs- und Erziehungsarbeit (*siehe dazu Antrag 1.4.1*).

Die Arbeitsmarktsituation und die Berufschancen werden von der Hochschule positiv eingeschätzt: Erwartet wird, dass der Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung weiter expandiert, insbesondere im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, und damit verbunden die Nachfrage an pädagogischen Fachkräften weiter steigt (*siehe dazu Antrag 1.4.2*).



### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ 19 Module vorgesehen, die sich folgenden Studienbereichen zuordnen lassen: I. „Organisation, Recht und Professionalisierung“ (fünf Module, Gesamt-CP: 25), II. „Wissenschaftliche Grundlagen und Konzepte“ (drei Module, Gesamt-CP: 40), III. Didaktik der frühen Kindheit (zwei Module, Gesamt-CP: 10), IV. Bildungsbereiche und ihre Didaktik (vier Module, Gesamt-CP: 35), V. Übergreifende Qualifikationen (drei Module, Gesamt-CP: 25) (*zu den Studienbereichen und den dort zu erwerbenden Kompetenzen siehe Antrag 1.3.4*). Hinzu kommen das sich über fünf Semester erstreckende „Theorie-Praxis-Forum“ im Wert von insgesamt 25 CP sowie das 10 CP umfassende „Theorieprojekt“ und die ebenfalls 10 CP umfassende „Bachelor-Thesis“. Fakultativ kann zudem ein 30 CP umfassendes Praxissemester absolviert werden, das die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge ermöglicht. Im Modul „Praxissemester“ werden vom Studiengangleiter zwei mal vier Stunden Begleitseminar angeboten (*siehe AoF 16*).

Mit Ausnahme des Moduls „Theorie-Praxis-Forum“ (*siehe dazu S. 13f. dieser Zusammenfassenden Darstellung*) werden alle Module innerhalb von einem oder zwei Studienhalbjahren abgeschlossen. Alle Module sind Pflichtmodule.

Mit Ausnahme des 3. Semesters (hier werden 30 ECTS-Punkte vergeben) werden pro Semester 25 ECTS-Punkte vergeben. Mit Ausnahme des Moduls „Theorie-Praxis-Forum“ (insgesamt 25 CP) haben alle Module einen Umfang von 5, 10 oder 15 CP.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
I.1	Beruf, Arbeitsfelder, Institutionen	1	5
I.2	Rechtliche und politische Grundlagen	3	5
I.3	Management in Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen	4	5
I.4	Qualitätsmanagement	6	10
II.1	Theorien	1-2	15
II.2	Methoden und Konzepte	1-2	15
II.3	Pädagogik der Differenz	4	10

III.1	Beobachtung und Dokumentation	4	5
III.2	Organisation von Bildungs- und Lernprozessen	5	5
IV.1	Ästhetik, Kreativität und Medien	3	10
IV.2	Sprache und Kommunikation – Körper und Bewegung	5	10
IV.3	Mathematik und Naturwissenschaft – Natur und Umwelt	6	10
IV.4	Soziale, interkulturelle und interreligiöse Bildung	7	5
V.1	Kommunikation	1-2	10
V.2	International Studies I	5	5
V.3	International Studies II	7	10
	Forum: Theorie Praxis	2-6	25
	Theorieprojekt	3	10
	Bachelor-Thesis	7	10
	<b>Gesamt</b>		<b>180</b>
	<b>Supervidiertes Praxissemester (optional)</b>	<b>8</b>	<b>30</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Thema „Kommunikation“ (Modul V.1) wird im Rahmen des Fernstudiums laut Antragsteller wie folgt vermittelt: „Das Modul V.1 Kommunikation beinhaltet die beiden Lehrveranstaltungen V/1.1 Kommunikation und Gesprächsführung und V/1.2 Moderation und Präsentation. Diese Lehrveranstaltungen werden in den Präsenzphasen unterrichtet“.

Der Studienverlaufsplan ist sowohl eine Anlage der Prüfungsordnung als auch eine Anlage des Modulhandbuchs (*siehe Anlage 1, S. 5 und Anlage 2*). Des Weiteren liegt eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen (*siehe Anlage 4*) sowie eine semesterbezogene Übersicht mit Präsenzzeiten und Prüfungen vor (*siehe Anlage 5*).

Laut Antragsteller besteht zwischen den drei Studiengängen BA „Pädagogik der frühen Kindheit“, BA „Bildung & Erziehung (dual)“ und BA „Bildungs- und Sozialmanagement“ mit Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ eine Übereinkunft, dass bei Studiengangswechsel Module wechselseitig anerkannt werden. Im Antrag findet sich eine Übersicht, der zu entnehmen ist, welche Kooperationen bezüglich der Anerkennung einzelner Module zwischen den drei Studiengängen bestehen (*siehe Antrag 1.2.2; siehe dazu auch AoF 9*).

Gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden alle Module entweder mit einem benoteten Leistungsnachweis (Prüfungsleistung) oder einem unbenoteten Studiennachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Modulprüfungen können laut Antragsteller aus „einer“ oder „mehreren“ Prüfungsleistungen bestehen. Im ersten Fall wird die Prüfung durch eine das Modul abschließende Prüfungsleistung erbracht, deren Gegenstand sich auf die Inhalte aller dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erstreckt. Im zweiten Fall wird die Prüfung durch mehrere Prüfungsleistungen, deren Gegenstand sich jeweils auf den Inhalt einer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung bezieht, kumulativ erbracht. Die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen voraussetzen (*siehe dazu Antrag 1.2.3*). Das Vorgehen wird von den Antragstellern wie folgt erläutert: Im Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ gibt es zu jedem Modul eine Modulnote. „Da sich einige Module aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen, werden hier die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erzielten Ergebnisse bepunktet und bilden zusammen, aus dem arithmetischen Mittel berechnet, die Modulprüfung. Die im Antrag erwähnten und missverständlich zu verstehenden `mehreren Prüfungsleistungen` beziehen sich auf die Teilleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen“. Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: mündliche Prüfungen (z.B. Kolloquien, Vorträge, Präsentationen), schriftliche Prüfungen (z.B. Klausuren, Hausarbeiten, ausgearbeitete Referate, Protokolle), Projektarbeiten (z.B. Dokumentation, Präsentation, Bericht), Theorieprojekt und Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) (*siehe dazu Anlage 2, § 7 bis § 14 sowie Antrag 1.2.4*). Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen, dem jeweiligen Semester sowie die Gewichtung der Prüfungsleistungen durch die Vergabe von ECTS im Einzelnen ist in der Prüfungsordnung in einer Übersicht dargestellt (*siehe Anlage 2*). Laut Antragsteller müssen die Studierenden zwischen drei und vier Studien- bzw. Prüfungsleistungen pro Semester erbringen (*siehe Anlage 2*).

Die Regelung der relativen ECTS-Noten findet sich in der Musterprüfung der Hochschule Koblenz in § 15 Abs. 8 und analog dazu, in der vorliegenden Prüfungsordnung des Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ in § 15 Abs. 8 (*siehe Anlage 2*). Der ECTS-Grad, welcher die Position der bzw. des Studierenden in einer Rangfolge anzeigt, wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 2, § 18 Abs. 1*). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls in der Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 2, § 8*).

Die Unterstützung des Selbststudiums der Studierenden erfolgt laut Antragsteller in vielfältiger Weise durch eine Reihe von Maßnahmen und Angeboten, die sich nicht nur auf das „Studieren und Lernen“ im engeren Sinne beziehen, sondern die auch die besondere Lage berufsbegleitend studierender pädagogischer Fachkräfte berücksichtigen. Ebenso wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei vielen Studierenden um Menschen handelt, die sich im Gegensatz zu „Regelstudierenden“ in einer „späteren“ Lebensphase befinden und damit auch neben dem Studium familiäre Verpflichtungen haben. Neben der Regelung, dass Prüfungen wie Klausuren und Präsentationen, nur während der Präsenzphasen angesetzt werden (auch im Wiederholungsfall) und damit keiner zusätzlichen Anreise bedürfen, kommen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen von Studierenden der Fern- bzw. berufsbegleitenden Studiengänge laut Antragsteller u.a. folgende Regelungen und Hilfsmaßnahmen entgegen: Angepasste Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek, der Mensa und des Rechenzentrums während der Präsenzphasen bzw. an Wochenenden; zusätzliche Beratungszeiten während der Präsenzphasen; Babysittervermittlung für Kinderbetreuung während der bzw. für die Präsenzphasen; Unterstützung bei der Suche nach (preiswerten) Übernachtungsmöglichkeiten während der Präsenzphasen (*ausführlicher dazu AoF 4*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt (*siehe Anlage 3*).

Das Modulhandbuch enthält im ersten allgemeinen Teil eine Übersicht zur Verteilung der Studienbereiche, Module und Lehrveranstaltungen. Die Modulbeschreibungen im zweiten Teil des Modulhandbuchs sind formal wie folgt aufgebaut: Zuordnung zum Studienbereich, Modulbezeichnung, Lehrveranstaltung, ECTS, Semesterlage, Angebotsturnus, Dauer, Arbeitsaufwand (Präsenz-, Selbst- und Projektstudium), Qualifikationsziele, Schlüsselkompetenzen, Inhalte, Arbeitsform, Prüfungsform, Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflicht), Modulverantwortung (*siehe dazu Anlage 1*).

#### 2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsbedingungen für das Studium an der Hochschule Koblenz sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Für die Aufnahme des Studiums ist gemäß § 65 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz das Abitur bzw. das Fachabitur oder die Fachhochschulreife erforderlich oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung (*siehe dazu Antrag 1.5.1*).

Eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher erhält in Rheinland-Pfalz einen unmittelbaren Hochschulzugang zu allen Hochschulen des Landes. Grundlage hierfür ist die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010. Da die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung mit staatlicher Anerkennung der Meisterausbildung unabhängig vom Bundesland gleichgestellt ist, entfällt bei dieser Art der beruflichen Qualifikation das qualifizierte Ergebnis, wie auch die zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit (*siehe dazu Antrag 1.5.1*).

Eine weitere, studiengangspezifische Zugangsvoraussetzung „ist der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in oder gleichwertige Berufsausbildung). Weiterhin erforderlich ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 0,5 einer Vollzeitstelle in einer Einrichtung für frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung, sowie der Nachweis einer studienbegleitend einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche in einer entsprechenden Einrichtung oder ersatzweise der Nachweis einer studienbegleitenden Praktikummöglichkeit in einer entsprechenden Einrichtung“ (*siehe Anlage 2, § 3 Abs. 5*). Eine zwei Jahre umfassende einschlägige (im Handlungsfeld der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung) Berufserfahrung ist aus Sicht der Antragsteller als eine studiengangspezifische Voraussetzung zwingend notwendig, da es sich gezeigt hat, dass pädagogische Fachkräfte entsprechende Berufserfahrung vor dem Studium mitbringen müssen, um entsprechend reflektieren zu können (*siehe Antrag 1.5.5*).

Für die Aufnahme des Studiums bzw. für die Bewerbung um einen Studienplatz sind laut Antragsteller im Vorfeld keine Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit erforderlich (*siehe Antrag 1.5.2*).

## 2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

### 2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Fachbereich Sozialwissenschaften ist im Wintersemester 2013/2014 personell wie folgt ausgestattet: Professuren 27,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (davon unbesetzt 2,5 VZÄ), eine Vollzeitstelle Honorarprofessur, 17,3 VZÄ für wissenschaftlich Mitarbeitende, eine 0,5 Vollzeitstelle Seniorprofessur, eine Vollzeitstelle Vertretungsprofessur und 5,75 VZÄ Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Hinzu kommen 57 Lehrbeauftragte (*siehe dazu Antrag 2.0*). Das professorale und nicht-professorale Personal des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist mit Angaben zum jeweiligen Abschlussgrad sowie mit Angaben zum jeweiligem Lehrgebiet im Antrag gelistet (*siehe Antrag S. 38ff.*).

Das speziell in die Lehre im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“, der Lehrumfang insgesamt liegt bei 68 SWS, (*bitte die falsche Angabe in der Prüfungsordnung § 4 entsprechend korrigieren*) eingebundene Personal des Fachbereichs besteht aus sieben Professorinnen und Professoren (Lehrumfang 40 SWS), fünf Lehrkräften für besondere Aufgaben (Stellenumfang 3,75 VZ; Lehrumfang 13 SWS), einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (Lehrumfang 2 SWS) sowie sieben Lehrbeauftragten (Lehrumfang insgesamt 13 SWS) (*siehe Antrag S. 38ff. sowie S. 45*). Die Lehrverflechtung des Personals ist im Antrag dargestellt (*siehe Antrag S. 45ff.*).

Die hauptamtlich Lehrenden – Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlich Mitarbeitende – bringen im Wintersemester 2013/2014 insgesamt 55 Semesterwochenstunden Lehre in den Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ein. Die nebenberuflich Lehrenden (Lehrbeauftragte) erbringen insgesamt 13 Semesterwochenstunden Lehre in den Studiengang ein. Aus der dargestellten Lehrverflechtungsmatrix ergibt sich hinsichtlich der Lehranteile von hauptamtlich Lehrenden im Vergleich zu nebenberuflich Lehrenden ein Verhältnis von 55 SWS zu 13 SWS. Dies entspricht einem prozentualen Anteil der hauptamtlich Lehrenden an der Lehre im Studiengang von 81 %, von Lehrbeauftragten werden 19 % der Lehre erbracht. Bei der Anzahl der im Wintersemester 2013/2014 eingeschriebenen 231 Studierenden im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ ergibt sich eine Betreuungsrelation von einem hauptamtlich Lehrenden zu 71 Studierenden (*ausführlich dazu Antrag 2.1.1, insbesondere S. 47f.*).

An der Hochschule Koblenz wurde laut Antragsteller ein umfangreiches Personalentwicklungskonzept entwickelt, in dessen Rahmen auch Schulungen für Mitarbeiter/-innen (z.B. Schulungen zur Kommunikationskompetenz) angeboten werden. Das Personalentwicklungskonzept sowie die daraus resultierenden Angebote im Fort- und Weiterbildungsbereich (intern, extern) sind auf den Intranetseiten der Hochschule eingestellt und allen Mitarbeitenden zugänglich. Die Personalentwicklungsbereiche der Hochschule werden vom Fachbereich unterstützt und auf der Fachbereichsebene umgesetzt, so die Antragsteller.

Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs nehmen an Fortbildungsseminaren teil. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten wahr.

Mit dem vom Bund mit mehr als vier Millionen Euro geförderten Projekt der Hochschule Koblenz „Programm zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Qualität der Lehre“ wird laut Antragsteller vor Ort eine hochschuldidaktische Koordinations- und Beratungsstelle aufgebaut, die den unterschiedlichen Anforderungen der Lehrenden an hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen Rechnung tragen und vorhandene Angebote bündeln, Interessierte beraten, auch andere Teilnehmergruppen wie z.B. Lehrbeauftragte aktiv zur Teilnahme motivieren und darüber hinaus auch Angebote im Haus – als Veranstaltungsort – organisieren soll.

Der Fachbereich unterstützt seine wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Promotionsabsicht. Die Arbeitszeiten werden mit diesen Bestrebungen in Einklang gebracht. Zurzeit promovieren zwei wissenschaftlich Mitarbeitende, so die Antragsteller. Zahlreiche wissenschaftlich Mitarbeitende des Fachbereichs nehmen am Mentoring-Nachwuchsförderprogramm der Hochschule Koblenz teil, das von einer Professorin des Fachbereichs Sozialwissenschaften als zentrale Gleichstellungsbeauftragte und als Projektleiterin durchgeführt wird (*siehe Antrag 2.1.3*).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem von der Hochschule Koblenz vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 12*).

Die Präsenzveranstaltungen im Studiengang (Gesamtumfang 396 Stunden) finden an Wochenenden statt (in Form von Präsenzwochenenden). Die Lehrveranstaltungen werden – abwechselnd mit Online-Studiengängen des Fachbereichs – an Freitagen von 09.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 17.00 Uhr angeboten.

Den Studierenden stehen nicht genutzte Seminar- und Hörsäle, die zentralen Einrichtungen der Hochschule (z.B. EDV-Räume des Gemeinsamen Hochschulrechenzentrums) sowie die seitens der Verwaltung den Studierenden zur Verfügung gestellten Räume der Mensa und der Bibliothek als Arbeitsräume zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.1*).

Die Zentralbibliothek der Hochschule Koblenz am Standort Koblenz besitzt laut Antragsteller „einen ausleihbaren Bücherbestand von ca. 70.000 Bänden. Im Zeitschriftenbestand befinden sich ca. 230 aktuell gehaltene Publikationen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Fernleihe“. In der Bibliothek stehen 15 Rechnerplätze und 82 Arbeitsplätze zur Verfügung, die alle mit W-Lan ausgestattet sind.

Den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ stehen ca. 15.600 studienfachbezogene Bücher und ca. 26 einschlägige Zeitschriften zur Verfügung. Des Weiteren besteht Zugriff auf diverse, studien-gangrelevante Datenbanken im Rahmen der Nationallizenzen (z.B. die Literaturdatenbank LITBIK, das Fachportal für Frühpädagogik ErzieherIn.de oder das Fachportal Pädagogik, welches eine Vielzahl von Pädagogik-Datenbanken enthält, so die Antragsteller) sowie seit dem Jahr 2013 auf diverse E-Book-Pakete (*siehe Antrag 2.3.2*).

Die Bibliothek der Hochschule Koblenz am Rhein-Mosel-Campus ist während der Vorlesungszeit montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit steht die Bibliothek den Nutzer/-innen montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.2*).

Die EDV-Ausstattung des Fachbereichs ist laut Antragsteller „umfangreich und auf dem aktuellen technischen Stand. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden verfügen über einen eigenen PC-Arbeitsplatz mit Netzzugang, die überwiegende Zahl der Lehrenden und insbesondere die Mitarbeitenden der Online-



Studiengänge nutzen zudem Notebooks bzw. Netbooks für Lehrveranstaltungen bzw. für die Kommunikation mit den Online-Studierenden“.

Der Fachbereich kann zudem auf den umfangreichen technischen Support des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz zurückgreifen. Die Ausstattung des Rechenzentrums steht allen Studierenden zur Verfügung. Es bietet in 10 PC-Poolräumen 200 PC-Arbeitsplätze. Für Information und Beratung der Benutzer/innen sowie die Pflege der Ausstattung sind die Mitarbeitenden des Rechenzentrums zuständig. Diese sind auch zuständig für die Pflege der EDV-Ausstattung im Fachbereich Sozialwissenschaften, so die Antragsteller.

In allen Vorlesungs- und Seminarräumen der Hochschule befinden sich fest installierte Beamer, die für Lehrveranstaltungspräsentationen oder die Vorführung fachlich relevanter Filme genutzt werden können. Der Netzzugang in den Veranstaltungsräumen ist über W-LAN und Netzkabel möglich (*zur EDV-Ausstattung ausführlich Antrag 2.3.3*).

Im Jahr 2012 standen dem Fachbereich Sozialwissenschaften folgende Finanzmittel zur Verfügung: Reguläre Zuwendungen 186.000,- Euro, Restmittel 2011 ca. 197.000,- Euro, Mittelausgleich vakante Professuren, zentrale Aufgaben usw. 141.000,- Euro, Mittel aus Hochschulpakt I 453.000,- Euro, Mittel aus Hochschulpakt II 743.000,-Euro, Restmittel aus Hochschulpakt I 232.000,- Euro, Drittmittel Forschung 518.000,- Euro, Einnahmen Weiterbildung 75.000,- Euro, Drittmittelleinnahmen Sonstige 6.000,- Euro; Gesamtsumme Haushaltsmittel 2.555.800,- Euro (*siehe Antrag 2.3.4*).

Das Gesamtvolumen der Drittmittelprojekte im Fachbereich Sozialwissenschaften liegt aktuell bei ca. 2.150.000,- Euro. Mit diesem Betrag liegt der Fachbereich an zweiter Stelle der Fachbereiche, so die \_Antragsteller.

Der Fachbereich Sozialwissenschaften hat im Jahr 2012 für Hilfskräfte Ausgaben in Höhe von 27.000,- Euro getätigt.

Der Fachbereich Sozialwissenschaften befindet sich derzeit in der aktuellen zweiten Programmphase des Hochschulpaktes 2020 (*siehe dazu Antrag 2.3.4*).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die Hochschule Koblenz verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept (*siehe Anlage 8*), welches laut Antragsteller unter Berücksichtigung fachbereichsspe-

zifischer Ausgestaltung in allen wesentlichen Punkten umgesetzt wird. Die Umsetzung der Evaluation von Lehre und Studium, insbesondere des modular aufgebauten Lehrangebots ist ein Prozess auf der Ebene der Fachbereiche. Diesbezüglich kooperiert der Fachbereich Sozialwissenschaften (seit 2004) mit dem „Hochschulevaluierungsverbund Südwest an der Universität Mainz“ (*siehe Antrag 1.6.1 und beispielhaft AoF, nachzureichende Unterlagen S. 1f. sowie Anlage 17*).

Die Qualitätssicherung im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ erfolgt durch verschiedene Maßnahmen: Die Lehrevaluation wird durch ein fachbereichsinternes Evaluationsverfahren, welches in die Lernplattform OLAT integriert ist, durchgeführt. Dieses Evaluationsverfahren ermöglicht den Studierenden nach Abschluss einer jeden Lehrveranstaltung, diese über die Beantwortung eines Fragebogens zu bewerten (*siehe dazu Anlage 16 und Anlage 17*). Indikatoren sind fachlich-inhaltliche und didaktische Aspekte (*siehe dazu Antrag 1.6.2*). Diese Form der Evaluation ist laut Antragsteller jedoch für die Studierenden freiwillig (*siehe dazu AoF, nachzureichende Unterlage S. 1f.*). Die ausgewerteten Ergebnisse werden den Lehrenden übermittelt. Diese sind aufgefordert, ggf. entsprechende Maßnahmen der Verbesserung einzuleiten. Von den Lehrenden wird i.d.R. spätestens am Ende eines jeden Semesters in der jeweiligen Lehrveranstaltung zudem ein ausführliches Reflexionsgespräch geführt, in denen die Studierenden u.a. zu den Prüfungsanforderungen und auch zu den im Laufe des Semesters entstandenen Belastungen Rückmeldungen geben können. Seit dem Wintersemester 2009/2010 ist eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Beauftragte des Fachbereichs für die Evaluation der Lehre zuständig (*siehe dazu Antrag 1.6.3*).

Eine weitere Qualitätssicherungsmaßnahme ist im Betreuungskonzept des Studiengangs angelegt: Ein einführendes Propädeutikum bietet dabei Raum für eine erste Orientierung: Angeboten werden u.a. eine Einführung in die Lernplattform sowie in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. In das Propädeutikum ist auch die psychosoziale Beratungsstelle der Hochschule mit eingebunden, welche Tipps für das Lernen in einem Fernstudium gibt, und weitere Angebote zur Hilfestellung vorstellt. In regelmäßigen Teamsitzungen werden neben organisatorischen Fragen auch inhaltliche Themen des Studiengangs angesprochen (*siehe dazu Antrag 1.6.2*). Ergänzend zu den Präsenzphasen findet eine individuelle Betreuung der Studierenden statt. Dafür sind so-

wohl die Lehrenden als auch die Studiengangkoordination mittels der Lernplattform OLAT verpflichtet (*siehe Antrag 1.6.8*).

Durch den intensiven Austausch der Lehrenden mit der Praxis und über die Praxisbegleitung der Studierenden entsteht ein permanenter Abgleich der Anforderungen der Praxis an die Hochschule und umgekehrt, so die Antragsteller. Einzelne Punkte aus dem Qualitätssicherungskonzept, wie die Verbleibsstudie und eine Alumni-Befragung, sind permanenter Gegenstand der internen Diskussion, so die Antragsteller weiter. Deren Umsetzung wird laut Hochschule „dann gewährleistet, wenn genügend Personalressourcen zur Verfügung stehen“ (*siehe dazu Antrag 1.6.4; siehe auch AoF, nachzureichende Unterlage S. 1f.*).

Eine Befragung der Absolvierenden zu ihrem Verbleib nach Verlassen der Hochschule (insgesamt haben 52 Personen ihr Studium bislang abgeschlossen) ist laut Antragsteller noch nicht vorgenommen worden bzw. entsprechende Erhebungsverfahren befinden sich erst in der Entwicklung (*siehe dazu AoF, nachzureichende Unterlage S. 1f.*). Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung liegen ebenfalls nicht vor (*siehe dazu AoF 6 und Antrag 1.6.5*). Eine Übersicht zu den Studienplatzbewerbungen, zum Annahmeverhalten sowie zu den Studierenden- und Absolventenzahlen liegt vor (*siehe Antrag 1.6.6. siehe dazu auch Anlage 26: Studierendenstatistik*).

Zu der zum Teil hohen Zahl an Studienabbrechern (zwischen 9 und 30 Prozent der Studierenden je Studienkohorte: SS 09: 27,3%; WS 10/11: 27,8%; SS 11: 30%; SS 12: 26.5%) nehmen die Antragsteller ausführlich Stellung (*siehe dazu AoF 14*).

Alle relevanten Informationen und Dokumente zum Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ finden sich auf der Homepage des Studiengangs (*auführlich dazu Antrag 1.6.7*).

Der Beauftragte der Hochschule für Menschen mit Behinderung sorgt innerhalb der Hochschule (insbesondere im Kontakt mit der Hochschulleitung und dem Fachbereich) für die Unterstützung und den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung (*siehe dazu Antrag 1.6.10*). In Zusammenarbeit mit der Universität Koblenz-Landau, der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerks und Studierenden des Präsenzstudiengangs Bachelor of Arts: Soziale Arbeit entstand das Netzwerk Studium und Behinderung/chronische Erkran-

kung, das sich mit der Verbesserung der Situation von Menschen mit Einschränkungen an den Hochschulen beschäftigt. Beauftragte und Arbeitskreis-Mitwirkende haben einen „Leitfaden für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung“ entwickelt und erstellt, der den Studierenden zur Verfügung steht und dem Antrag beigelegt ist (*siehe Anlage 11*).

Die Struktur des Gleichstellungskonzepts der Hochschule Koblenz ruht laut Antragsteller auf folgenden Säulen: dem Gleichstellungs- und Frauenförderplan der Hochschule Koblenz 2012-2018 (*siehe Anlage 9*), der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen, dem Gleichstellungsbüro und dem Projekt „Familienfreundliche Hochschule“ mit der Projektleiterin (*ausführlich dazu Antrag 1.6.9*).

Eine familiengerechte Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen an der Hochschule zu ermöglichen, ist eines der Ziele der Hochschule Koblenz. Um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen, werden sowohl familiengerechte Studienbedingungen als auch familiengerechte Arbeitsbedingungen geschaffen. Durch die Zertifizierung „Audit familiengerechte Hochschule“ zeigt die Hochschule, dass sie Studierende und Beschäftigte mit Familienaufgaben unterstützt und fördert. Das Gleichstellungsbüro informiert die Studierenden über Möglichkeiten und Angebote der Hochschule Koblenz, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu fördern (*siehe dazu Antrag 1.6.2*).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Hochschule Koblenz, die seit dem Jahr 1996 eine selbstständige Hochschule ist, geht aus der einheitlichen Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz hervor, die 1971 errichtet und 1996 in sieben eigenständige Fachhochschulen umgewandelt wurde. Die Hochschule Koblenz verteilt sich auf die drei Standorte Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen. Sie gliedert sich in insgesamt sechs Fachbereiche, an denen aktuell insgesamt 44 Studiengänge angeboten werden (*eine Übersicht über die angebotenen Studiengänge findet sich im Antrag auf S. 55f.*). Am Rhein-Mosel-Campus in Koblenz befinden sich die Fachbereiche I Bauwesen, II Ingenieurwesen, III Wirtschaftswissenschaften und IV Sozialwissenschaften (an dem zuletzt genannten Fachbereich ist der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt). Am Westerwald-Campus in Höhr-Grenzhausen befindet sich die Fachrichtung Werkstofftechnik, Glas und Keramik (gehört zu Fachbereich II Ingenieurwesen). Am Rhein-Ahr-Campus sind der

Fachbereich V Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Fachbereich VI Mathematik und Technik vertreten (*siehe Antrag 3.1.1*).

Im Wintersemester 2013/2014 waren an der Hochschule Koblenz insgesamt 8.379 Studierende immatrikuliert. Sie werden von ca.150 Professorinnen und Professoren und 125 akademischen Mitarbeitenden betreut.

Der Fachbereich Sozialwissenschaften (zuvor „Sozialwesen“) am Standort Koblenz existiert seit dem Jahr 2000. Er entstand aus der Zusammenlegung der beiden Fachbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit, die 1971 mit der Errichtung der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz, Abteilung Koblenz, gegründet wurden. Der Fachbereich hat laut Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren einen Strukturwandel vollzogen und sein Studienangebot auf sieben Studiengänge erweitert. Neben den etablierten Studiengängen Bachelor „Soziale Arbeit“ (Präsenzstudiengang in Vollzeit), Bachelor „Soziale Arbeit“ (BASA online; Fernstudiengang, berufsbegleitend, internetgestützt) und konsekutiver Master-Studiengang „Advanced Professional Studies“ (Fernstudiengang, internetgestützt) hat der Fachbereich sein Profil im Bereich der Pädagogik der Kindheit ausgebaut: 2009 wurde der zuvor mit dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am Rhein-Ahr-Campus Remagen gemeinsam betriebene Studiengang Bachelor „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fernstudiengang, berufsbegleitend, internetgestützt) in den Fachbereich Sozialwissenschaften in Koblenz integriert. Die Bachelor-Studiengänge „Pädagogik der Frühen Kindheit“ (Fernstudiengang, berufsbegleitend, internetgestützt) und „Bildung & Erziehung“ (Fernstudiengang, dual, internetgestützt) konnten am Standort Koblenz ebenfalls implementiert werden. Damit sind „zielgruppenspezifische Angebote mit unterschiedlichen Formaten etabliert worden, die zum einem dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegenwirken. Zum anderen ermöglichen die berufsin integrierten Studiengänge Menschen ein Studium, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen sonst nicht hätten studieren können“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 3.2.1*). Der Fachbereich ist darüber hinaus seit 1994 am MA-Studiengang „Master in Comparative European Social Studies“ beteiligt, der unter der Leitung der Metropolitan University (London) an der University of Applied Sciences in Maastricht (NL) durchgeführt wird. Auch hat der Fachbereich 2010 die Zuständigkeit für die Durchführung des Weiterbildungsstudiengangs „Betriebliche Altersversorgung“ übernommen.

Im Wintersemester 2013/2014 waren am Fachbereich IV Sozialwissenschaften insgesamt 1.674 Studierende immatrikuliert. Am Fachbereich Sozialwissenschaften lehren derzeit 28 Professorinnen und Professoren, 8 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LbA), 18 wissenschaftlich Mitarbeitende sowie ca. 25 Lehrbeauftragte.

Unter dem Stichwort „Aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten“ wird von der Hochschule herausgestellt, dass der Fachbereich sein E-Learning Angebot in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut hat. Gründe dafür sind die Notwendigkeit der Flexibilisierung von Studienangeboten hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum einen. Zum anderen leistet der Fachbereich einen konstruktiven Beitrag, sogenannte neue Medien, Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit in Theorie und Praxis konzeptionell zusammen zu bringen. Und schließlich ermöglichen diese Studienformate Personen ein Studium und einen akademischen Abschluss, die aufgrund ihrer Lebenssituation kaum ein klassisches Präsenzstudium absolvieren können. Online-basierte Studiengänge ermöglichen den Studierenden eine flexible, selbst gesteuerte Gestaltung der Lernphasen. Das angeleitete Selbststudium wird kombiniert mit Präsenzphasen an der Hochschule. Diese Studienangebote sind mittlerweile ein Profilvermerkmal des Fachbereichs Sozialwissenschaften, so die Antragsteller (*siehe Antrag S. 58f.*).

Laut Antragsteller plant der Fachbereich ein neues Studienangebot: Arbeitstitel „Demographischer Wandel“, das die demographischen Entwicklungen und die veränderte Nachfrage- und Angebotsstruktur von sozialen Dienstleistungen aufgreift (*siehe dazu Antrag S. 59*).

### **3 Gutachten**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ (berufsintegrierender Fernstudiengang) fand am 16.04.2014 an der Hochschule Koblenz statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein

Frau Prof. Dr. Elke Kruse, Fachhochschule Düsseldorf

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Dieter Christ, Kita gGmbH Koblenz

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Nadine Backer, Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule Koblenz am Fachbereich Sozialwissenschaften angebotene Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes „Vollzeitstudium“ (im Verständnis der Hochschule) konzipiert. Der Gesamtworkload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 396 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 1.026 Stunden berufsintegrierende Praxiszeit und 3.978 Stunden Selbststudium (dieses umfasst – neben der Bearbeitung von Studienbriefen und „Readern“ – auch 750 Stunden wechselseitiges Peer-Choaching der Studierenden, genannt „Theorie-Praxis-Forum“). Auf Antrag können durch ein supervidiertes Praxissemester gemäß § 14a der Prüfungsordnung zusätzliche Leistungspunkte im Umfang von 30 CP erworben werden. Für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge sind neben dem supervidierten Praxissemester ein mit „bestanden“ bewerteter Projektbericht sowie ein erfolgreiches Kolloquium erforderlich. Der Studiengang ist in 19 Pflichtmodule gegliedert, die fünf Studienbereichen zugeordnet werden: I. „Organisation, Recht und Professionalisierung“ (fünf Module, Gesamt-CP: 25), II. „Wissenschaftliche Grundlagen und Konzepte“ (drei Module, Gesamt-CP: 40), III. Didaktik der frühen Kindheit (zwei Module, Gesamt-CP: 10), IV. Bildungsbereiche und ihre Didaktik (vier Module, Gesamt-CP: 35), V. Übergreifende Qualifikationen (drei Module, Gesamt-CP: 25). Hinzu kommen das sich über fünf Semester erstreckende „Theorie-Praxis-Forum“ (25 CP), das „Theorieprojekt“ (10 CP) und die „Bachelor-Thesis“ (10 CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind 1. das Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, 2. der Nachweis einer



qualifizierten Berufsausbildung bzw. staatliche Anerkennung als Erzieherin / Erzieher (oder gleichwertige Berufsausbildung), 3. der Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeitstelle in einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung (diese Zulassungsvoraussetzung entfällt ab dem Wintersemester 2014/2015) sowie 4. der Nachweis einer studienbegleitenden einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von mindestens ca. 10 Stunden pro Woche in einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis einer studienbegleitenden Praktikumsmöglichkeit in einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Dem Studiengang stehen insgesamt 35 Studienplätze pro Semester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2009.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gutachtenden trafen sich am 15.04.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 16.04.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Vizepräsident, zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragter für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung), mit der Fachbereichsleitung (Dekan, Prodekanin, Dekanatsassistentin), mit einer Gruppe von Lehrenden sowie mit einer Gruppe von drei Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ließen sich die Gutachtenden die Möglichkeiten der E-Learning Plattform „Open OLAT“ (Online Learning and Training) demonstrieren, über die den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ u.a. Studienmaterialien (Reader, Studienbrie-

fe, Handouts zu den Lehrveranstaltungen, z.T. Beispielklausuren) zur Verfügung gestellt werden. Open OLAT ist die Open-Source Lernplattform des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz. Sie steht den Mitgliedern aller rheinland-pfälzischen Hochschulen für die Gestaltung von E-Learning-Szenarien zur Verfügung. Open OLAT eröffnet den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs viele Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. selbst eingerichtete Arbeitsgruppen mit eigenen Foren und Wikis).

Auf Wunsch der Gutachtenden hat die Hochschule Koblenz sämtliche im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ eingesetzten „Reader“ und „Studienbriefe“ zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus hat die Hochschule Koblenz auf Wunsch der Gutachtenden Bachelor-Abschlussarbeiten (zudem auch Seminararbeiten) aus dem zur Reakkreditierung anstehenden Bachelor-Studiengang vorgelegt. Die vorgelegten Abschluss- und Seminararbeiten zeigen, dass die Notenskala ausgeschöpft wird und keine Tendenz besteht, überproportional gute oder sehr gute Noten zu vergeben.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Anforderungen an einen Lehrauftrag im Fachbereich Sozialwissenschaften,
- Zweiter Kennzahlen- und Evaluationsbericht der Hochschule Koblenz Wintersemester 2013/2014 (*ohne Daten bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang*),
- Evaluationsbericht 27.03.2014,
- Qualitätssicherungskonzept der Fachhochschule Koblenz (Stand: 09.01.2008),
- Auswertung Fragebögen Lehrveranstaltung „Frühkindliche, sozialpädagogische und grundschulpädagogische Erziehungs- und Bildungskonzepte“,
- Evaluationsbogen,
- Übersicht über die Anträge auf Modulanerkennung Wintersemester 2013/2014,
- Entwurf Information zur Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten Sommersemester 2014,
- Handbuch zu Prüfungsangelegenheiten,
- Auswahl an Bachelor- und Seminararbeiten,
- Themenliste der Bachelor-Arbeiten von 02.11.2012 bis 31.01.2014,
- Verfahren zur Modulanerkennung mit beispielhaften Anerkennungen,

- Ausdruck Homepage,
- Fachliteratur.

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Zielgruppe des berufsintegrierenden Bachelor-Fernstudiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ sind berufstätige Personen, die über eine abgeschlossene Erzieherinnen- bzw. Erzieher-Ausbildung verfügen. Laut Auskunft vor Ort sind jeweils etwa 30 von 35 Studierenden einer Studienkohorte während des Studiums in einer Kindertagesstätte beschäftigt.

Der Studiengang hat laut Hochschule zum Ziel, Erzieherinnen und Erzieher für die steigenden und sich verändernden Anforderungen im Berufsfeld akademisch zu qualifizieren. Die Absolvierenden des Studienganges sollen am Ende des Studiums über ein breites Wissen und Fähigkeiten in folgenden Studien- und Handlungsfeldern verfügen: Fähigkeit zum Wissenstransfer, Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen, vertiefte Kenntnisse organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden anzuwenden, vertiefte Kenntnisse der Didaktik der Frühen Kindheit sowie vertiefte Kenntnisse verschiedener frühkindlicher Bildungsbe- reiche. Hinzu kommt die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie z.B. das Knüpfen internationaler Kontakte oder die Vernetzung mit anderen Institutio- nen, Organisationen und Fachkräften. Auch das Thema Konfliktschlichtung und Konfliktlösung sowie der Umgang mit schwierigen Situationen auf der Ebene von Mitarbeitern oder im Zusammenhang mit anderen Anspruchsgrup- pen ist ein Bildungsziel. Darüber hinaus ist auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement Thema an der Hochschule und in den Studiengängen. Im Leitbild der Hoch- schule heißt es: „Eine positive Lehr- und Lernumgebung soll der Persönlich- keitsentwicklung der Studierenden dienen“. Die Studierenden des Studien- gangs werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zum zivilgesellschaftlichen Engagement ermuntert. Neben den speziellen Fach- kenntnissen der Pädagogik der frühen Kindheit erwerben die Absolvierenden auch anwendungsbezogene Kompetenzen für Führungs- und Leitungsaufga- ben, so die Studiengangverantwortlichen.

Die Qualifikationsziele und die anvisierten Handlungsfelder für die Absolven- tinnen und Absolventen sind aus Sicht der Gutachtenden stimmig und nach- vollziehbar. „Englisch“ im Umfang von 5 CP als Bestandteil im Modul „Interna-

tional Studies“ ist für die Gutachtenden nicht zwingend. Zudem ist für die Erreichung des Ziels, Englisch als Fachsprache einzusetzen (z.B. für Lektüre), die zeitliche Verortung im Studienplan zu spät. Empfohlen werden stattdessen Sprachen im Sinne der Förderung der Sprachkompetenz von Migrantenkindern und dem damit verbundenen Umgang mit Personen mit Migrationshintergrund.

Die Ausgestaltung des Theorie-Praxis-Transfers in Form einer Verbindung der Lernorte Hochschule und Praxis ist den Gutachtenden erst aufgrund der Nachfragen im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche nachvollziehbar geworden. Die Theorie-Praxis-Verzahnung sollte im Modulhandbuch transparenter dargestellt werden und auch in den entsprechenden Modulen stärker zum Ausdruck kommen. Empfohlen wird eine Überarbeitung des Modulhandbuches (Erläuterung des Transfers) und der entsprechenden Module (*siehe auch Kriterium 1.3.2*).

Der Bedarf an qualifiziertem Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung Erziehung ist derzeit groß. Von daher sind aus Sicht der Gutachtenden aktuell auch die Chancen der Studierenden groß, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen zu können, wenn auch nicht immer in einer Führungs- und Leitungsfunktion.

Von dem genannten Monitum abgesehen bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Gesamtworkload im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 396 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 1.026 Stunden berufsintegrierende Praxiszeiten und 3.978 Stunden Selbststudium. Das heißt, der überwiegende Teil des Studiums findet in der Selbstlernphase statt, in der Auseinandersetzung mit Studienbriefen, Studienreadern (i.d.R im Umfang von ca. 80 Seiten; darin sind theoretische und methodische Grundlagen sowie Übungsaufgaben zur Vertiefung enthalten), Literatur und Online-Materialien.

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 19 studiengangsspezifische Module im Umfang von fünf bis 15 CP. Die Module schließen in der Regel innerhalb von einem, zum Teil auch zwei Semestern ab (eine Ausnahme in Umfang und Dau-

er bildet das fünfteilige „Forum Theorie-Praxis“ im Umfang von insgesamt 25 CP, das sich mit jeweils 5 CP anteilig über die Semester zwei bis sechs verteilt). Durch diese „Unterteilung“ des Moduls ist die Mobilität der Studierenden nicht eingeschränkt. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Die Theorie-Praxis-Foren, die im Sinne des berufsintegrierenden Anspruchs eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis sicherstellen sollen, sind in concreto Diskussionsforen im Internet sowie Treffen im Vorfeld von Präsenzveranstaltungen im Sinne des Peer-Coaching, die im Wesentlichen von den Studierenden eigenständig gestaltet werden. Die zuletzt genannte Form des Peer-Coaching an der Hochschule wird von Dozierenden begleitet (*siehe auch Kriterium 1.3.1*) Hinzu kommen „berufsintegrierte Projektphasen“ im Umfang von insgesamt 1.026 Stunden, die sich laut Auskunft der Hochschule über alle Module verteilen und somit über das gesamte Studium erstrecken. Das „Theorie-Praxis-Forum“ entzieht sich laut Auskunft der Hochschule aufgrund der spezifischen Zielsetzungen und der weitgehenden Eigenorganisation durch die Studierenden einer Bewertung bzw. Benotung“ (*zur Bewertung der Gutachtenden siehe Kriterium 1.3.9*). Aus Sicht der Gutachtenden sind auch die „Theorie-Praxis-Foren“ grundsätzlich einer Evaluation zugänglich und sollten dementsprechend auch evaluiert werden (*siehe Kriterium 1.3.9*).

Abgesehen von dem zuletzt genannten Monitum sowie den unter den übrigen Kriterien genannten Monita entspricht der Studiengang (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche mussten die Gutachtenden zunächst „überraschend“ feststellen (weil in den eingereichten Unterlagen nur am Rande erwähnt), dass der Studiengang nicht ausschließlich von der Hochschule Koblenz, sondern vielmehr in Kooperation mit der „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ (ZFH) durchgeführt wird (auf der Homepage der ZFH heißt es: „Dieser Studiengang ist ein Angebot der ZFH in Kooperation mit der Hoch-

schule Koblenz“). Diese ist laut Auskunft der Hochschule jedoch lediglich als „Dienstleister“ tätig und nur für die Organisation des Studiums zuständig. Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) veröffentlicht auf ihrer Homepage u.a. Informationen zum Bewerbungsverfahren und leitet Interessierte direkt zur Online-Anmeldung weiter. Aus Sicht der Gutachtenden sollte der Stellenwert und die Aufgaben der „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ im Studiengang näher erläutert werden. Auch sollte die Form der Kooperation zwischen Hochschule und „Zentralstelle“ bezogen auf den Studiengang auf der Homepage des Studiengangs transparent dargestellt werden (*siehe auch Kriterium 1.3.6*).

Im Rahmen der Befragung der Studierenden wurde ebenfalls deutlich, dass (zumindest laut Auskunft der befragten Studierenden) die Mehrheit der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden in Vollzeit berufstätig ist. Dies erschwert die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit (*siehe dazu Kriterium 1.3.4*).

Aus Sicht der Gutachtenden besteht bezogen auf das Modulhandbuch und die Modulbeschreibungen Handlungsbedarf. Zum einen ist der Theorie-Praxis-Transfer im Modulhandbuch nicht adäquat abgebildet. Zum anderen werden die Forschungsmethoden im Curriculum nicht eigens thematisiert. Schließlich ist für die Reader und Studienbriefe weder ein pflichtmäßiger Einsatz noch ein Procedere der Aktualisierung festgeschrieben. Aus Sicht der Gutachtenden ist das Modulhandbuch dahingehend zu überarbeiten, dass der Theorie-Praxis-Transfer besser abgebildet wird und in den Methodenausführungen auch die Forschungsmethoden stärker sichtbar werden. Im Hinblick auf Reader und Studienbriefe sollte zum einen geklärt werden, welchen Stellenwert sie im Studiengang besitzen bzw. ob sie verbindlich eingesetzt werden (bzw. welche Alternativen es dazu gibt). Um die Aktualität der Studienbriefe sicherzustellen sollte die Hochschule zum anderen regelmäßige und verbindliche Zeitpunkte fixieren, in denen sie von Professorinnen oder Professoren des Studiengangs überprüft und ggf. von den jeweiligen Autorinnen oder Autoren überarbeitet und aktualisiert werden (z.B. im Hinblick auf neue Inhalte und Themen oder neue Forschungsergebnisse und Entwicklungen im Berufsfeld etc.).

Insgesamt betrachtet vermittelt der Studiengang Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche und methodische Kompetenzen (*siehe Kriterium 1.3.4*). Die Module sind stimmig im Hinblick auf die formulierten Quali-

fikationsziele aufgebaut. Die Lehrformen sind einem Fernstudiengang angemessen. Der Workload in Form des Selbstlernens ist unter den Bedingungen einer vollen Berufstätigkeit jedoch kaum zu erfüllen. Dies sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachten auch nach außen (Flyer, Homepage etc.) deutlich vermitteln (*siehe Kriterium 1.3.4*).

Der berufsintegrierende Bachelor-Fernstudiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ entspricht dem Anspruchsniveau und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 an Bachelor-Studiengänge.

Für die Aufnahme des Studiums ist neben der schulischen Zugangsvoraussetzung (auch der staatlich anerkannte Abschluss als Erzieherin oder Erzieher berechtigt in Rheinland-Pfalz zu einem Hochschulstudium) der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung als Erzieherin oder Erzieher oder eine gleichwertige Berufsausbildung Voraussetzung. Weiterhin erforderlich ist der Nachweis einer studienbegleitend einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche in einer Einrichtung der Frühpädagogik. Die bislang gültige Zulassungsvoraussetzung einer zwei Jahre umfassenden einschlägigen Berufserfahrung im Handlungsfeld der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung entfällt ab dem Wintersemester 2014/2015. Dies hat die Hochschule mit dem zuständigen Ministerium abgesprochen (*siehe dazu Kriterium 1.3.5*). Die Gutachtenden bitten die Hochschule die Prüfungsordnung nach der Änderung der Zulassungsbedingungen in genehmigter Form bei der Agentur einzureichen. Darüber hinaus ist die Prüfungsordnung einer erneuten Rechtsprüfung zu unterziehen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist in § 19 der Standard-Prüfungsordnung der Hochschule geregelt. Hier wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei Nichtanerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt. Der Aspekt der Beweislastumkehr soll auch in die Lissabon-Regelung des zu akkreditierenden Studiengangs übernommen werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind vorhanden (*siehe Kriterium 1.3.5*).

Das Gastdozentinnen- bzw. Gastdozentenprogramm des DAAD „Teaching Staff Mobility“ wird ebenso wie das lebenslange Lernprogramm „ERASMUS“ für Studierende im Sinne eines „in- und outgoing“ genutzt. Das Curriculum

beinhaltet auch zwei Module „International Studies“, in denen die Auseinandersetzung mit Theorien, Konzepten und Inhalten sowie Strukturen von Erziehungs- und Bildungsinstitutionen im Ausland erfolgt. Im Rahmen dieser Module werden aktuelle internationale Forschungen und deren Ergebnisse thematisiert, inhaltlich aufgearbeitet und teilweise über Exkursionen in das europäische Ausland vertieft.

Von den genannten Monita abgesehen bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der am Fachbereich Sozialwissenschaften angebotene Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist ein berufsintegrierender Bachelor-Fernstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Das Studium gliedert sich in 396 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 1.026 Stunden berufsintegrierende Praxiszeit und 3.978 Stunden Selbststudium (dieses umfasst – neben der Bearbeitung von Studienbriefen und Studienreadern – auch 750 Stunden wechselseitiges Peer-Choaching der Studierenden, „Theorie-Praxis-Forum“ genannt). Ein Großteil des Studiengangs wird dabei in den Phasen des Selbstlernens absolviert.

Im Rahmen der Befragung der Studierenden wurde deutlich, dass die Mehrheit der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden in Vollzeit berufstätig ist. Die befragten Studierenden schätzen den wöchentlichen zeitlichen Aufwand für das Studium auf 6 bis 10 Stunden. Dies entspricht aus Sicht der Gutachtenden – hochgerechnet auf 22 Semesterwochen – in etwa einem Workload von ca. 300 bis 450 Stunden pro Studienhalbjahr, nicht aber einem Workload von 750 Stunden für 25 CP, die pro Studienhalbjahr vergeben werden. Auch gibt es widersprüchliche Angaben zu den Quoten der Studienabbrecher: Laut Antrag liegen sie in der Regel bei 25 bis 30 Prozent, laut Angabe vor Ort bei ca. 12 Prozent (Evaluationsbericht 27.03.2014, Antworten auf die offenen Fragen vom 25.02.2014) (*siehe auch Kriterium 1.3.9*). Ergebnisse aus Workloaderhebungen, die diese Einschätzung der Studierenden bestätigen oder widerlegen, liegen bislang nicht vor. Im Hinblick auf Studierbarkeit und Workload wird deshalb von den Gutachtenden empfohlen, nach außen Transparenz zu schaffen und ggf. in der Prüfungsordnung die Empfehlung zu fixieren, dass der Studiengang i.d.R. maximal mit einer Berufstätigkeit von 50% einer Vollzeitstelle studierbar ist. Darüber hinaus wird diesbezüglich empfohlen, auch



über eine Teilzeitvariante des Studiums nachzudenken. Auch sollten zukünftig Erhebungen des Workloads durchgeführt werden.

Eine Stärke des zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ sehen die Gutachtenden im Propädeutikum, welches das Ziel verfolgt, den Studierenden einen besseren Einstieg in das Fernstudium zu ermöglichen und ggf. Wissenslücken auszugleichen. Angeboten werden u.a. eine Einführung in die Lernplattform sowie eine Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Der hohe Stellenwert des Propädeutikums wird auch von den befragten Studierenden hervorgehoben.

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden ist die erwartete Eingangsqualifikation im berufsintegrierenden Bachelor-Fernstudiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ angemessen und nachvollziehbar.

Der Studiengang ist durchgängig modularisiert. Das ECTS-System wird angewendet. Alle Module sind Pflichtmodule und müssen erfolgreich absolviert werden. Die Theorie-Praxis-Transfer-Module sind mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

Ein Praktikum ist im Studiengang nicht vorgesehen. Fakultativ kann jedoch nach Abschluss des Studiums ein 30 CP umfassendes Praxissemester absolviert werden, das die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge ermöglicht.

Studierende werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester zugelassen.

Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung durch Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sichergestellt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Der durchgängig modularisierte Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ umfasst insgesamt 19 Module, die fünf Studienbereichen zugeordnet sind. Pro Semester werden 25 ECTS-Punkte vergeben (Ausnahme 3. Semester: 30 ECTS-Punkte). Alle Module haben einen Umfang von 5, 10 oder 15 CP (Ausnahme: Modul „Theorie-Praxis-Forum“; insgesamt 25 CP). Gemäß der speziellen Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs werden alle Module entweder mit einem benoteten Leistungsnachweis oder mit einem nicht beno-

teten Studiennachweis abgeschlossen. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Pro Semester müssen die Studierenden zwischen drei und vier Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbringen. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden grundsätzlich angemessen. Die Modulprüfungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Aufgrund von Nachfragen ist den Gutachtenden jedoch erkennbar geworden, dass vielfach lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen absolviert werden, die dann zu einer Modulabschlussnote zusammengefasst werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule deshalb bezogen auf die Prüfungen sicherzustellen, dass tatsächlich Modulprüfungen, d.h. das gesamte Modul umfassende Prüfungen durchgeführt werden und diese wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.

Sind im Modulhandbuch alternative Prüfungsformen benannt, werden gemäß § 7 der Prüfungsordnung die Art, die Form und den Zeitpunkt der Prüfung von den jeweils Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. Dies entspricht nach Auffassung der Gutachtenden den diesbezüglichen Vorgaben der Akkreditierung.

Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in der Prüfungsordnung verankert.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates in der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Lissabon-Regelung wird demnächst auch in die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ aufgenommen (*siehe auch Kriterium 1.3.3*).

Für die Studierenden besteht gemäß § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung die Möglichkeit außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium anrechnen zu lassen. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Laut Hochschule werden im Studiengang außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet. Wie oft und in welchem Umfang angerechnet wird, konnte vor Ort nicht geklärt werden. Eine Äquivalenzprüfung im Hinblick auf Gleichwertigkeit findet nicht

statt. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden, ein Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung anzuwenden und zu dokumentieren, in welchem Umfang angerechnet wird. Die Anrechnung ist zudem im Diploma Supplement auszuweisen.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Wie die Studiengangverantwortlichen vor Ort mitteilen, werden sich zum Wintersemester 2014/2015 die Zulassungsvoraussetzungen ändern. Mit dem zuständigen Ministerium sei abgesprochen, dass die zwei Jahre umfassende einschlägige Berufserfahrung, die laut Antrag von den Studiengangverantwortlichen als eine studiengangspezifische Voraussetzung für zwingend notwendig gehalten wird (da es sich gezeigt hat, dass pädagogische Fachkräfte entsprechende Berufserfahrung vor dem Studium mitbringen müssen, um entsprechend reflektieren zu können), zukünftig entfällt. Die Gutachtenden nehmen dies mit Bedauern zur Kenntnis (da aus ihrer Sicht sinnvoll). Der Hochschule wird empfohlen, die Prüfungsordnung nach der Änderung der Zulassungsbedingungen in genehmigter Form einzureichen. Die Prüfungsordnung ist zudem einer erneuten Rechtsprüfung zu unterziehen.

Mit der Umsetzung der Monita sind aus Sicht der Gutachtenden alle mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ ist laut Auskunft der Vertreter des Fachbereichs Sozialwissenschaften vor Ort ein Angebot der Hochschule Koblenz in Kooperation mit der „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ (ZFH), dem bundesweit größten Anbieter von Fernstudiengängen an staatlichen (Fach-)Hochschulen. Die ZFH-Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen bildet gemeinsam mit 13 (Fach-)Hochschulen der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie weiteren (Fach-)Hochschulen in Bayern, Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen den ZFH-Fernstudienverbund. Der Studiengang wird im Rahmen der Kooperation jedoch in alleiniger akademischer Verantwortung der Hochschule Koblenz angeboten. Die ZFH ist lediglich „Dienstleister“ für Hochschulen, so die Erklärung der Studiengangverantwortlichen (*siehe auch Kriterium 1.3.3*).

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.7 Ausstattung

Für die Präsenzveranstaltungen im Studiengang, die an Wochenenden stattfinden (in Form von Präsenzwochenenden: Freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 17.00 Uhr), stehen adäquate Räumlichkeiten zur Verfügung. Der Fachbereich kann im Hinblick auf das Fernstudium bzw. das E-Learning auf den umfangreichen technischen Support des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz und das ZFH zurückgreifen. Die Bibliothek ist fachlich bzw. auf den Studiengang bezogen gut ausgestattet und an Freitagen von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Damit ist den Fernstudierenden an Präsenzwochenenden der Zugriff auf den Medienbestand vor Ort möglich. Die Studierenden können von zuhause aus zudem über das Internet in den Inhaltsverzeichnissen von 44 Zeitschriften recherchieren. Literatur wird laut Angaben vor Ort kostenlos verschickt. Aus Sicht der Gutachtenden sind somit die gute mediale Ausstattung des Studiengangs, die Mitwirkung der Studierenden bei der Anschaffung fachbezogener Literatur für die Bibliothek, die gute räumliche Situation vor Ort und auch die Bibliotheksausstattung positiv festzuhalten.

Die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Der Lehrumfang im Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ liegt bei 68 SWS (Die Gutachtenden bitten die Angabe in der Prüfungsordnung in § 4 entsprechend zu korrigieren.). Für den Studiengang steht folgendes Lehrpersonal am Fachbereich Sozialwissenschaften zur Verfügung: sieben Professorinnen bzw. Professoren (Lehrumfang 40 SWS), fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Stellenumfang 3,75 VZ; Lehrumfang 13 SWS), eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (Lehrumfang 2 SWS) sowie sieben Lehrbeauftragten (Lehrumfang insgesamt 13 SWS). Die Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen wurde dabei berücksichtigt. Bezogen auf die im Wintersemester 2013/2014 eingeschriebenen 231 Studierenden ergibt dies eine Betreuungsrelation von einem hauptamtlich Lehrenden zu 71 Studierenden. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang personell adäquat ausgestattet und die Betreuungsrelation angemessen.

Auffällig aus Sicht der Gutachtenden ist, dass die Betreuung der Bachelorarbeiten auf wenige Dozenten verteilt ist. Diesbezüglich wird von den Gutach-

tenden empfohlen, die Betreuung der Bachelorarbeiten auf weitere hauptamtliche Lehrende auszuweiten. Diese Anregung wird von der Hochschule aufgegriffen und umgesetzt werden, so die Aussage der Verantwortlichen. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Bezogen auf das Lehrdeputat wird von Seiten der Hochschule erklärt, dass den Lehrenden im Fernstudiengang pro Lehrveranstaltung eine bestimmte Anzahl (zwei) SWS angerechnet werden (für Präsenzlehre, Chats, Prüfungen, Studierendenbetreuung etc.). Allerdings gibt es für die Lehre in Online-Studiengängen bezogen auf die anzurechnenden SWS keine Regelung bzw. Vorgabe des Landes. Aus Sicht der Gutachtenden wäre hier eine eindeutige Regelung anzustreben (entsprechend der realen Teaching Workload).

Die Hochschule Koblenz verfügt laut Hochschulleitung über Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung. Sie ermöglicht den Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte) nicht nur im Bereich der Hochschuldidaktik umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Entsprechende Angebote stehen auch den Lehrenden im zu akkreditierenden Studiengang zur Verfügung. Fort- und Weiterbildung der Lehrenden wird vom Fachbereich Sozialwissenschaften großzügig unterstützt.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ressourcen gesichert.

Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang, zu den Zugangs- bzw. Studienvoraussetzungen, zum Studienverlauf, zu den Studieninhalten, zum Studienziel sowie zum möglichen Tätigkeitsspektrum finden sich auf der Homepage der Hochschule. Der Studienverlaufsplan, der Plan der Präsenzzeiten und das Modulhandbuch stehen als Downloads zur Verfügung. Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Sie liegt in genehmigter Form vor.

Weitere Informationen zum Studiengang sind auf der Homepage des Kooperationspartners „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ veröffentlicht.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule im Sinne der Transparenz auch die Prüfungsordnung sowie die Nachteilsausgleichsregelungen auf der Homepage des Studiengangs zu veröffentlichen.

Transparenz und Dokumentation sind damit aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule Koblenz verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept, in dem folgende Maßnahmen der Qualitätssicherung festgelegt wurden: Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Servicequalität, Verbleibstudien, Alumnibefragung und Kennzahlen. Vereinbarte Kennzahlen sind: Studienanfängerzahlen, Ausländeranteil, Abbrecherquote, Anteil weiblicher und männlicher Studierender, Auslastungsgrad, Prüfungserfolgsquote pro Modul, Durchgangsquote zu den Masterstudiengängen, Studiengangerfolgsquote in der Regelstudienzeit. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung obliegt dabei den jeweiligen Fachbereichen. Nach Auffassung der Gutachtenden sollten sich Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Fernstudiengangs auch auf die Umsetzung des Studiengangs über die eingesetzten Lerntechnologien und deren technische Infrastruktur erstrecken.

Maßnahmen der Qualitätssicherung wurden bislang bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang nur unzureichend wahrgenommen: Aussagekräftige Berichte mit Ergebnissen aus der Evaluation des Studiengangs standen den Gutachtenden nicht bzw. nur in begrenztem Maße zur Verfügung (Ausnahme Evaluationsbericht 27.03.2014). Bislang wurden weder Absolventenbefragungen noch Workload-Erhebungen durchgeführt. Auch Verbleibstudien gibt es bislang nicht. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird nicht systematisch erfasst. Auch gibt es widersprüchliche Angaben zu den Quoten der Studienabbrecher (ca. 12% laut Evaluationsbericht vom 27.03.2014 versus SS 2009: 27,3%; WS 2010/2011: 27,8%; SS 2011: 30%; SS 2012: 26.5% gemäß Antrag). Die Lehrevaluation im Fachbereich basiert auf Freiwilligkeit, das Ausfüllen der Fragebogen liegt im Ermessen der Studierenden. Ergebnisse werden nur den jeweils evaluierten Dozenten mitge-

teilt. Dass sich das „Theorie-Praxis-Forum“ aufgrund der spezifischen Zielsetzungen und der weitgehenden Eigenorganisation durch die Studierenden einer Bewertung im Sinne der Qualitätssicherung entzieht, ist den Gutachtenden nicht einsichtig. Sie empfehlen die Maßnahmen der Qualitätssicherung (nicht Kontrolle) auch auf das Theorie-Praxis-Forum zu erweitern (*siehe Kriterium 1.3.9*).

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird das hochschulinterne Qualitätsmanagement auf der Ebene des Studiengangs nur unzureichend umgesetzt. Formen der Lehrevaluation sind vorgesehen, sie werden aber nicht systematisch durchgeführt. Von daher wird von Seiten der Gutachtenden dringend empfohlen, die im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung auch auf der Ebene des Studiengangs konsequent umzusetzen. Darüber hinaus sollten studiengangbezogene Daten besser dokumentiert und die Evaluation verbindlicher umgesetzt bzw. stärker im Sinne von Verbesserungen für den Studiengang bzw. der studiengangbezogenen Rahmenbedingungen genutzt und dokumentiert werden.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird bezogen auf die Studierenden im Studiengang nicht systematisch erfasst, obwohl laut Auskunft der Lehrenden und Studierenden angerechnet wird. Auch dies sollte aus Sicht der Gutachtenden zukünftig dokumentiert werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden positiv hervorzuheben sind das sichtbar und spürbar gute „horizontale und vertikale Miteinander“ von Studierenden, Lehrenden und Fachbereichsleitung, die (von den befragten Studierenden bestätigte) gute Betreuung und zeitnahe Beratung der Studierenden sowie die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden (z.B. über den ASTA).

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der von Hochschule Koblenz akademisch verantwortete, in Kooperation mit der „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ angebotene Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ ist als Fernstudiengang für Erzieherinnen und Erzieher konzipiert, welche die klassische fachschulische Ausbildung durchlaufen haben und im System der Kindertageseinrichtungen beruflich tätig sind. Der auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern ausgelegte Studiengang bietet Interessierten aus dem Berufsfeld die Möglichkeit, berufsintegrierend und berufsbegleitend einen akademischen Abschluss im Bereich der

Frühpädagogik zu erwerben, ohne dabei die Berufstätigkeit ganz aufgeben zu müssen. Die Regelstudienzeit von sieben Semestern ist dabei laut Hochschule als ein „Mustervorschlag“ zu verstehen, da ein individueller Studienverlaufsplan bzw. eine individuelle Verlängerung des Studiums jederzeit möglich ist.

Das Studium setzt sich aus Online-Selbststudienphasen (Basis Reader und Studienbriefe) bzw. Online-Lernphasen (3.978 Stunden) sowie Präsenz- (396 Stunden) und Projektphasen (1.026 Stunden) zusammen, in denen das erlernte Fachwissen umgesetzt und erprobt werden soll. Das Berufsumfeld der Studierenden wird dabei gezielt als zusätzliches Lernsetting genutzt, um den Theorie-Praxis-Transfer zu optimieren. In den zweitägigen Präsenzphasen, die während der Semesterzeiten einmal pro Monat stattfinden (Freitag und Samstag), sind auch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Gesamtumfang der Präsenzphasen liegt bei 396 Stunden (in der Regel ca. 60 Stunden pro Semester).

In dem vorliegenden berufsintegrierenden Fernstudiengang erfolgt das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich Online, über den Einsatz der E-Learning Plattform „Open OLAT“ (Online Learning and Training), die für die Verwaltung der Studierenden, für die Präsentation und Distribution von Lehr- und Lernmaterialien sowie zur Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation eingesetzt wird. Open OLAT kann als Unterstützung von Präsenzveranstaltungen (Blended Learning) aber auch für reine Online-Kurse genutzt werden. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ließen sich die Gutachtenden die Möglichkeiten der Lernplattform demonstrieren, mittels derer den Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ u.a. Reader und Studienbriefe zu den einzelnen Modulen zur Verfügung gestellt werden. Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Demonstration davon überzeugen, dass die Lernplattform den Studierenden u.a. die Möglichkeit bietet, z.B. selbstorganisiert im Team mit eigenen Foren, Gruppenräumen, Wikis und Ordnern zu arbeiten. Positiv wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen, dass Lehrende der Hochschule Skripte zu übergreifenden Themen wie „Haltung“, „Biografiearbeit“ etc. erstellen werden.

Die vor Ort ausgelegten Studienbriefe und Reader für den Studiengang sind zum Teil von Lehrenden der Hochschule Koblenz oder Lehrenden aus anderen Hochschulen, zum überwiegenden Teil jedoch von der ZFH entwickelt oder zusammengestellt worden. Die Reader werden laufend aktualisiert, so die



Auskunft vor Ort. Um die Aktualität der Studienbriefe sicherzustellen wird der Hochschule von Seiten der Gutachtenden dringend empfohlen, regelmäßige und verbindliche Zeitpunkte zu fixieren, in denen sie von Professorinnen oder Professoren des Studiengangs überprüft und ggf. von den jeweiligen Autorinnen und Autoren überarbeitet und aktualisiert werden (z.B. im Hinblick auf neue Inhalte und Themen oder neue Forschungsergebnisse und Entwicklungen im Berufsfeld etc.). Auch sollte geklärt werden, welchen Stellenwert Studienbriefe im Studium haben und mit welchem Grad an Verbindlichkeit sie eingesetzt werden müssen.

Auf Antrag können durch ein supervidiertes Praxissemester gemäß § 14a der Prüfungsordnung zusätzliche Leistungspunkte im Umfang von 30 CP erworben werden, welche die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge ermöglichen.

Von den genannten Monita abgesehen sind die Anforderungen des Kriteriums aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Dem Aspekt der Gleichstellung wird an der Hochschule Koblenz eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Themen Chancengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit sind im Leitbild der Hochschule in der Leitlinie „Organisation“ verankert. Sie werden im Rahmen der Organisationsentwicklung mit Bedacht und sind deshalb auch im Hochschulentwicklungsplan der Hochschule Koblenz thematisiert. Die Hochschule verfügt zudem über einen Gleichstellungs- und Frauenförderplan mit Zielvorgaben für den Zeitraum 2012-2018. Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Koblenz sind die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertretung der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertretungen in den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen, der Verwaltung und der Institute. Darüber hinaus gibt es ein Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen und ein Gleichstellungsbüro.

Die Hochschule wirkt des Weiteren darauf hin, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken (Entsprechend stehen z.B. Still- und Wickelräume zur Verfügung). Dem wird auch in der Prüfungsordnung des zu akkreditierenden Studiengangs Rechnung getragen. Auch Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chroni-

schen Krankheiten sind dort verankert. Der Beauftragte der Hochschule für Menschen mit Behinderung sorgt innerhalb der Hochschule für die Unterstützung und den Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten. Darüber hinaus hat die Hochschule Koblenz einen „Leitfaden für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung“ entwickelt, der den Studierenden zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Hochschule Koblenz ist seit 2005 als „familiengerechte Hochschule“ zertifiziert (insgesamt hat die Hochschule drei Zertifizierungen erfolgreich absolviert). Angestrebt wird ein Diversity-Audit.

Die Konzepte der Hochschule Koblenz zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt.

Die studiengangübergreifenden und die auf den zu akkreditierenden Studiengang bezogenen Maßnahmen der Hochschule im Hinblick auf die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit haben die Gutachtenden in ihrer Komplexität und Stimmigkeit beeindruckt und werden entsprechend positiv gewürdigt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums damit als erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen, freundlichen und kooperativen Atmosphäre statt.

Als Stärken bezogen auf den zu akkreditierenden Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“ halten die Gutachtenden das gute Miteinander von Studierenden, Lehrenden und Fachbereichsleitung, die (von den befragten Studierenden bestätigte) gute Betreuung und zeitnahe Beratung der Studierenden, die gute mediale Ausstattung des Studiengangs, die adressatengerechten Angebote und die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden im Studiengang (z.B. über den ASTA), das Propädeutikum (mit dem Ziel, den Studierenden einen besseren Einstieg in das Fernstudium zu ermöglichen und ggf. Wissenslücken auszugleichen) sowie die Mitwirkung der Studierenden bei der Anschaffung fachbezogener Literatur für die Bibliothek fest. Auch die Aus-

schöpfung des Notenspektrums in den Abschlussarbeiten, die Themenstellung in den Bachelor- und Hausarbeiten sowie die im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erkenn- und nachvollziehbar gewordene Theorie-Praxis-Verzahnung überzeugen. Zudem werden der Stellenwert und die Bedeutung des Themas Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Hochschule, die Nachteilsausgleichsregelungen, die Räumlichkeiten vor Ort und auch die Bibliotheksausstattung positiv zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche ergaben sich im Kontext der Fragen und Diskussion mit den Gutachtenden aber auch überraschende Einsichten und neue Erkenntnisse: So wurde zum einen erst im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche (nicht aber aus den eingereichten Unterlagen) ersichtlich, dass der Studiengang nicht ausschließlich von der Hochschule Koblenz, sondern vielmehr in Kooperation mit der „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ durchgeführt wird (diese ist laut Auskunft der Hochschule als Dienstleister tätig und für die Organisation des Studiums zuständig). Zum anderen wurde u.a. im Rahmen der Befragung der Studierenden deutlich, dass die Mehrheit der im Studiengang eingeschriebenen Studierenden in Vollzeit berufstätig ist. Die befragten Studierenden schätzen den wöchentlichen zeitlichen Aufwand für das Studium auf 6 bis 10 Stunden.

Darüber hinaus wurden folgende Schwächen und damit verbundene Handlungsbedarfe festgestellt: Maßnahmen der Qualitätssicherung, für die nach Auskunft der Hochschulleitung der jeweilige Fachbereich verantwortlich ist, wurden bislang bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang nur unzureichend wahrgenommen: So wurde bislang weder Absolventenbefragungen noch Workloaderhebungen durchgeführt. Auch Verbleibstudien gibt es bislang nicht. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird bezogen auf die Studierenden im Studiengang nicht erfasst. Auch gibt es widersprüchliche Angaben zu den Quoten der Studienabbrecher. Die Lehrevaluation im Fachbereich basiert auf Freiwilligkeit, das Ausfüllen der Fragebogen liegt im Ermessen der Studierenden. Ergebnisse werden nur den jeweils Evaluierten mitgeteilt.

Darüber hinaus wird im Modulhandbuch der Theorie-Praxis-Transfer nicht abgebildet. Auch die Forschungsmethoden sind im Methodenteil des Curriculums nicht eigens thematisiert. Auffällig ist aus Sicht der Gutachtenden, dass die Betreuung der Bachelorarbeiten auf wenige Dozenten verteilt ist und für die

Reader und Studienbriefe weder ein pflichtmäßiger Einsatz noch ein Procedere der Aktualisierung festgeschrieben ist.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) ist aus Sicht der Gutachtenden Folgendes notwendig:

- Der Stellenwert und die Aufgaben der „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ im Studiengang sowie die Form der Kooperation zwischen Hochschule und Zentralstelle bezogen auf den Studiengang sind auch für die Studierenden transparent darzustellen (z.B. auf der Homepage der Hochschule und in Flyern).
- Im Hinblick auf Studierbarkeit und Workload und im Sinne der Transparenz wird empfohlen, öffentlich sichtbar zu machen oder in der Prüfungsordnung die Empfehlung zu verankern, dass der Studiengang maximal mit einer Berufstätigkeit von 50% einer Vollzeitstelle studierbar ist. Darüber hinaus wird empfohlen auch über eine Teilzeitvariante des Studiums nachzudenken.
- Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass der Theorie-Praxis-Transfer besser abgebildet wird und in den Methodenausführungen auch die Forschungsmethoden stärker sichtbar werden.
- Im Hinblick auf Reader und Studienbriefe sollte zum einen geklärt werden, welchen Stellenwert ihnen im Studiengang zukommt. Um die Aktualität der Studienbriefe sicherzustellen sollte die Hochschule zum anderen regelmäßige und verbindliche Zeitpunkte fixieren, in denen sie von Professorinnen oder Professoren des Studiengangs überprüft und ggf. von den jeweiligen Autorinnen oder Autoren überarbeitet und aktualisiert werden (z.B. im Hinblick auf neue Inhalte und Themen oder neue Forschungsergebnisse und Entwicklungen im Berufsfeld etc.).
- Bezogen auf die Prüfungen ist sicherzustellen, dass Modulprüfungen durchgeführt werden und diese wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.

- Die Prüfungsordnung ist nach der Änderung der Zulassungsbedingungen und nach Korrektur des Lehrumfangs in genehmigter Form einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.
- Es wird empfohlen, bei der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Studium ein Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung anzuwenden und zu dokumentieren, in welchem Umfang im Studiengang angerechnet wird.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen regen die Gutachtenden Folgendes an:

- Es wird dringend empfohlen, die im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung, die auf der Ebene des Fachbereichs zu verantworten sind, auf der Ebene des Studiengangs konsequent umzusetzen. Darüber hinaus sollten studiengangbezogene Daten besser dokumentiert und die Evaluation verbindlicher umgesetzt bzw. stärker im Sinne von Verbesserungen für den Studiengang bzw. der studiengangbezogenen Rahmenbedingungen genutzt werden.
- Im Sinne der Erhöhung der Transparenz wird empfohlen, die Prüfungsordnung und auch die Nachteilsausgleichsregelungen auf der Homepage des Studiengangs zu veröffentlichen.
- Die Betreuung der Bachelorarbeiten sollte auf mehr Dozentinnen bzw. Dozenten verteilt werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2014**

Beschlussfassung vom 22.07.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 16.04.2014 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 02.07.2014 sowie die nachgereichte Unterlage vom 02.07.2014:

- Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Arts „Pädagogik der frühen Kindheit“ an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014.

In der Ordnung wurden sowohl die Zugangsmöglichkeiten zum Studiengang (§ 1) als auch die Anerkennung von an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention geregelt (§ 19 Abs. 1). Auch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wurde geregelt (§ 19 Abs. 2).

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule inklusive der nachgereichten Unterlage.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der als Fern-Studium angebotene berufsintegrierende Bachelor-Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2009 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass der Theorie-Praxis-Transfer abgebildet wird und in den Methodenausführungen die Forschungsmethoden, z.B. in einem Forschungsmodul, sichtbar werden. (Kriterium 2.1)
2. Die Studienbriefe sind regelmäßig zu aktualisieren und mit einem Revisionsdatum zu versehen. Es ist zu dokumentieren, wem jeweils die Verantwortung zur Überarbeitung obliegt. (Kriterium 2.3)
3. Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, dass der Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. (Kriterien 2.4 und 2.8)
4. Die Module sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden, wissens- und kompetenzorientiert ausgerichteten Prüfung abzuschließen. (Kriterium 2.5)
5. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
6. Der Kooperation von Hochschule und „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ ist bezogen auf den Studiengang transparent darzustellen. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 22.04.2015 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 07.05.2015**

Am 21.04.2015 hat die Hochschule Koblenz die folgenden Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

Begleitschreiben,

- Anlage 1: Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der frühen Kindheit“ (Stand: April 2015),
- Anlage 2: Übersicht Studienbücher (Stand: Sommersemester 2015),
- Anlage 3: Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Pädagogik der frühen Kindheit“ an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014
- Anlage 4: Begleitblatt zur Genehmigung von Prüfungs- und Änderungsordnungen der Hochschule Koblenz (15.04.2014),
- Anlage 5: Begleitblatt zur Genehmigung von Prüfungs- und Änderungsordnungen der Hochschule Koblenz (07.07.2011).

Das überarbeitete Modulhandbuch liegt vor (Anlage 1). In den einzelnen Modulen wurde der „Theorie-Praxis-Transfer“ deutlicher abgebildet. Die Ausweisung der Forschungsmethoden erfolgte in den Lehrveranstaltungen zum Modul II/2 „Methoden und Konzepte“, hier insbesondere in der und für die Lehrveranstaltung II/2.1 „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden und Statistik“ (siehe Anlage 1). Die Studienbücher werden regelmäßig aktualisiert.

Die Liste der Studienbücher liegt vor (Anlage 2). Daraus wird ersichtlich, wem jeweils die Verantwortung zur Überarbeitung obliegt. Auch das Revisionsdatum ist auf der Liste eingetragen. Eine regelmäßige Überarbeitung der Studienbücher ist vorgesehen. Derzeit werden einige Studienbücher neu überarbeitet.

Die Studieninteressierten werden vor der Aufnahme des Studiums darauf aufmerksam gemacht, dass der Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. Empfohlen wird die Arbeitszeit um mindestens 50% einer Vollzeittätigkeit zu reduzieren. Im Zuge intensiver Beratungstätigkeit im Rahmen der Studienberatung erhalten die Studierenden auch die Gelegenheit, bei Herausforderungen bezüglich der Vereinbarkeit von Studium, Berufstätigkeit und Privatleben individuelle Lösungen zu erarbeiten. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, den Studienverlauf individuell an die Lebens- und Arbeitssituation der Studierenden anzupassen. Entsprechende detaillierte Informationen sind nicht nur auf der Homepage (z.B. in den FAQ´s) ersichtlich, sondern sie werden auch auf Informationsveranstaltungen und Einführungs-



veranstaltungen ausdrücklich erläutert. Auch Urlaubssemester sind möglich (siehe dazu die detaillierten Erläuterungen im Begleitschreiben).

Zu der Auflage: „Die Module sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden, wissens- und kompetenzorientiert ausgerichteten Prüfung abzuschließen“ äußert sich die Hochschule wie folgt: Die Prüfungsordnung befindet sich derzeit im Prozess der Überarbeitung. Die Änderungen müssen jedoch noch mit unterschiedlichsten Gremien abgesprochen werden. Die Prüfungsordnung wird dabei vom zuständigen Justiziar einer Rechtsprüfung unterzogen und anschließend vom Senat verabschiedet. Deshalb bittet die Hochschule diesbezüglich um eine Verlängerung der Frist der Auflagenumsetzung.

Die Kooperation von Hochschule und „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ (ZFH) ist auf der Homepage des Studiengangs transparent dargestellt. Im Wesentlichen übernimmt die ZFH die Aufgaben eines Studierendensekretariates.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Hochschule Koblenz stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 22.07.2014 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass der Theorie-Praxis-Transfer abgebildet wird und in den Methodenausführungen die Forschungsmethoden, z.B. in einem Forschungsmodul, sichtbar werden.
2. Die Studienbriefe sind regelmäßig zu aktualisieren und mit einem Revisionsdatum zu versehen. Es ist zu dokumentieren, wem jeweils die Verantwortung zur Überarbeitung obliegt.
3. Die Studierenden und Studieninteressierten sind darüber zu informieren, dass der Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist.
6. Der Kooperation von Hochschule und „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ ist bezogen auf den Studiengang transparent darzustellen.

Bezogen auf die nachfolgend genannten Auflagen wird der Hochschule gemäß Ziff. 3.5.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) einmalig eine Nachfrist von drei Monaten für die Erfüllung der Auflage eingeräumt:

4. Die Module sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden, wissens- und kompetenzorientiert ausgerichteten Prüfung abzuschließen. (Kriterium 2.5)
5. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Die Umsetzung der Auflage muss binnen dreier Monate nach Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012 i.d.F. vom 23.02.2012) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führt.